

Die studentische Selbstverwaltung in Deutschland bis 1945

von

Holger Zinn

Wiesbaden 2005

**Dateiabruf unter:
www.burschenschaft.de**

Die studentische Selbstverwaltung in Deutschland bis 1945*

von

Holger Zinn

1. Vorüberlegungen

Der Entwicklungsgeschichte der studentischen Selbstverwaltung wurde in den letzten Jahrzehnten keine Beachtung geschenkt. Immer wieder wurde in der Öffentlichkeit auf die aktuellen Themen der studentischen Selbstverwaltung, das Stichwort politisches Mandat der Studentenschaft sei hier genannt, Bezug genommen. Die Geschichte der studentischen Selbstverwaltung, deren Kenntnis dazu beigetragen hätte, auch aktuelle Fragen der Selbstverwaltung zu klären bzw. zu erklären, wurde meist außer acht gelassen. In den schlagwortartig verkürzten Debatten wurden und werden deshalb Begriffe diskutiert, deren Inhalte, Bedeutung und Herkunft nur rudimentär bekannt sind.

Dieser Beitrag soll den Stand der bisherigen Forschungen zum Thema beleuchten und Grundlinien der Geschichte der studentischen Selbstverwaltung aufzeigen. Ein umfassender Gesamtüberblick über die Entwicklung in den Jahren vom Ende des Ersten Weltkriegs bis 1945 ist im Rahmen eines derartigen Beitrags nicht möglich, vielmehr soll zu weiteren Forschungen angeregt werden.

In einem ersten Abschnitt werden einige Vorüberlegungen angestellt. Zu diesen gehören Überlegungen zu den rechtlichen Grundlagen des Studentenlebens. Es wird die Einbindung der Studierenden in das Rechtssystem des Staates und speziell an der Hochschule beleuchtet und dargestellt, denn nur so ist das Handeln der Studierenden, der Hochschulen und des Staates zu verstehen.

Zudem beschäftigt sich dieser Abschnitt mit möglichen Vorläufern und den Ideengebern der studentischen Selbstverwaltung im Zeitraum von der Gründung der Universitäten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Einige Autoren, die sich bisher mit dem Thema beschäftigt haben, haben hierzu Thesen aufgestellt, die näher darzulegen sind.

Ein zweiter Abschnitt der Untersuchung stellt die Entstehung der organisierten und staatlich geförderten studentischen Selbstverwaltung in den Mittelpunkt, bevor ein dritter auf Konflikte zwischen Staat und Studentenschaft am Ende der 1920er Jahre, exemplarisch untersucht am bekanntesten Konflikt, dem mit dem preußischen Kultusminister Carl Heinrich Becker, eingeht.

Im vierten Abschnitt wird die Politisierung der organisierten Studentenschaft am Ende der 1920er Jahre beleuchtet, ehe dann im fünften Abschnitt auf die studentische Selbstverwaltung unter den Bedingungen der Diktatur eingegangen wird.

* Zuerst in: Matthias Steinbach, Stefan Gerber (Hg.), „Klassische Universität“ und „akademische Provinz“. Studien zur Universität Jena von der Mitte des 19. bis in die dreißiger Jahre des 20. Jahrhunderts, Jena 2005, S. 439–473.

Abschließend ist ein Blick auf offene Fragen zum Thema studentische Selbstverwaltung zu werfen. Zudem muß die Frage nach Umfang und Qualität der Quellen in den deutschen Archiven, deren Erforschung bei der Analyse des Themas hilfreich sein könnte, beantwortet werden.

1.2. Literatur und Quellen

Der Großteil der allgemeinen Literatur zum Thema ist in den Jahren vor 1945 entstanden. Dagegen gehen die meist nach 1970 entstandenen Darstellungen der Geschichte der studentischen Selbstverwaltung an einzelnen Hochschulen zwar immer wieder, aber nicht umfassend und wenig ausführlich auf dieses Problem ein. Hierbei steht meist der Konflikt mit dem preußischen Kultusminister Becker im Zentrum der Darstellung, denn diese Auseinandersetzung ist im Zusammenhang mit der fortschreitenden Politisierung der Studenten in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre von immenser Bedeutung.¹

Auch in den Gesamtdarstellungen über die Jahre der Weimarer Republik und des Dritten Reichs sind regelmäßig Hinweise auf die Veränderungen im Recht der studentischen Selbstverwaltung zu finden. Aber ähnlich wie in der erstgenannten Gruppe von Publikationen wird auf die Aktivitäten der Studenten im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung nur im Zusammenhang mit der Politisierung verwiesen.

Meist wird in den oben genannten Veröffentlichungen das Engagement der Studenten der Nachkriegsgeneration für die Demokratie den negativen Entwicklungen, d. h. der langsamen Abkehr vom demokratischen System nach 1927, gegenübergestellt. Ursache-Wirkungszusammenhänge werden in der Mehrheit der Publikationen vernachlässigt und auf organisatorische Besonderheiten oder Schwierigkeiten der studentischen Selbstverwaltung nicht eingegangen.

In den ausführlichen studenten- und universitätsgeschichtlichen Werken, die in der Weimarer Zeit entstanden sind, wird das Thema, aufgrund der tagespolitischen Aktualität, nur am Rande behandelt.²

Aus den Jahren der Weimarer Republik sind jedoch einige Dissertationen bekannt, die sich mit dem Problemfeld studentische Selbstverwaltung im juristischen Kontext beschäftigen.³ Diese Publikationen sind von unterschiedlicher Ausrichtung

¹Vgl. hierzu exemplarisch für Erlangen Manfred Franze, Die Erlanger Studentenschaft 1918–1945, Würzburg 1972 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Reihe IX: Forschungen zur fränkischen Geschichte, Bd. 30) (Nachdruck 1993), oder für Heidelberg Norbert Giovannini, Zwischen Republik und Faschismus. Heidelberger Studenten und Studentinnen 1918–1945, Weinheim 1990, aber auch allgemein: Hans Peter Bleuel, Ernst Klinnert, Deutsche Studenten auf dem Weg ins Dritte Reich. Ideologien – Programme – Aktionen 1918–1935, Gütersloh 1967.

²Exemplarisch Friedrich Schulze, Paul Ssymank, Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, 1. Aufl. München 1910, 4. völlig neu bearbeitete Aufl. 1932 (Nachdruck Schernfeld 1991), hier S. 485–492.

³Zu nennen sind in diesem Zusammenhang: Anton Baak, Grundlagen, Entwicklung und Wesen der Organisation der Deutschen Studentenschaft. Diss. iur. Münster 1927. Johann Adam Clobes, Die Entwicklung der Rechtsstellung der preußischen Universitäten bis 1932, Diss. iur. Marburg 1938. Dietrich Holtz, Das Deutsche Studentenrecht, Berlin 1927. Herbert Seidel, Die rechtliche Organisation der Deutschen Studentenschaft, Diss. iur. Leipzig 1929. Hellmut Volkmann, Die Deutsche Studentenschaft in ihrer Entwicklung seit 1919, Leipzig

und Qualität. Ein Teil der Arbeiten beleuchtet die rechtliche Lage der Studenten sehr oberflächlich vor einem allgemeinen gesellschaftlichen Hintergrund, ein anderer untersucht die Rechtsstellung der Studenten meist sehr kurz im allgemeinen Zusammenhang mit der Entwicklung des Hochschulrechts.

Die im Dritten Reich entstandenen Dissertationen zum Thema können durchweg als politisch motivierte Werke mit geringem wissenschaftlichen Anspruch bezeichnet werden. Sie verweisen in nur geringem Umfang auf Quellen und geben die herrschende politische Meinung meist ungefiltert wider.⁴

Bis in die sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts hat man sich des Themas studentische Selbstverwaltung an den Hochschulen nur in geringem Umfang gewidmet, zudem konnten die in dieser Zeit entstandenen Arbeiten, aufgrund der schlechten Ausschöpfung des vorhandenen Quellenmaterials, nicht überzeugen. Sie können heute lediglich Anregung zu weiteren Forschungen geben.⁵ Erst Ende der sechziger Jahre sind dann wieder vermehrt Arbeiten zum Themenkomplex studentische Selbstverwaltung entstanden, die jedoch den Schwerpunkt auf die Hochschulreform legen und teilweise ebenfalls politisch motiviert sind.⁶

Ein umfassendes Werk zur Geschichte und Entwicklung der studentischen Selbstverwaltung, das sowohl die umfangreichen rechts- als auch sozialgeschichtlichen Quellen auswertet, fehlt bislang. Dies ist um so verwunderlicher, da die Quellenlage als ausgesprochen gut bezeichnet werden kann: Das im Staatsarchiv Würzburg⁷ eingelagerte Archiv der Deutschen Studentenschaft und der Reichsstudentenführung stellt wertvolle Quellen zur studentischen Selbstverwaltung in Rahmen der Deutsche Studentenschaft (DSt) und ihrer Nachfolgeorganisation, der Reichsstudentenführung, zur Verfügung. Zusätzlich finden sich in Würzburg Akten des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB). Der Inhalt der Akten im Staatsarchiv Würzburg reicht vom Schriftwechsel zwischen Universität und Deutscher Studentenschaft über Mitgliederlisten, Aufstellungen von Kursteilnehmern, Listen von Stipendiaten usw. bis hin zu Lageberichten der Studentenfürher einzelner Hochschulen.

Der Bestand ist seit seiner Einlieferung nur in geringem Umfang bearbeitet worden, d. h. die Akten sind noch im Originalzustand. Der Bestand ist zwar in einer Kartei verzeichnet, doch sind die dort aufgeführten Schlagworte wenig zielführend zur

1925. Ulrich Kersten, *Das deutsche Studentenrecht*, Berlin 1931. Arnold Köttgen, *Deutsches Universitätsrecht*, Tübingen 1933.

⁴Typisch für diese Zeit: Albert Derichsweiler, *Die rechtsgeschichtliche Entwicklung des deutschen Studententums von seinen Anfängen bis zur Gegenwart*, Diss. iur. München 1938. Otto Kreppel, *Nationalsozialistisches Studententum und Studentenrecht*, Diss. iur. Würzburg 1937.

⁵Vgl. hierzu typisch: Manfred Laubig, *Die studentischen Selbstverwaltung in Deutschland*, Diss. phil. Tübingen 1955.

⁶Vgl. Helmuth Bartsch, *Die deutschen Studentenschaften. Organisation, Aufgaben und Rechtsform der studentischen Selbstverwaltung in der Bundesrepublik*, Bonn 1969. Wolfgang Kalischer (Bearb.), *Die Universität und ihre Studentenschaft*, Essen 1967. Heinrich Maack, *Grundlagen des studentischen Disziplinarrechts*, Freiburg 1956. Helmut Neuner, *Die studentische Selbstverwaltung als Institut geltenden Hochschulrechts und als Gegenstand von Reformbestrebungen*, Diss. iur. Erlangen 1968. Hartmut Rotter, *Enklave des Rechtsstaats*, Bonn 1968.

⁷Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, Residenz-Nordflügel, 97070 Würzburg; Ansprechpartner: Herr Dr. Schott. Zum Bestand Reichsstudentenführung im Staatsarchiv Würzburg vgl. auch Hans-Wolfgang Strätz, *Archiv der ehemaligen Reichsstudentenführung in Würzburg*, in: *Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte* 15 (1967), S. 106–107.

Erschließung des Schriftwechsels mit einzelnen Hochschulen und Studentenschaften. Die Sachverhalte, die einzelne Universitäten betreffen, sind meist nicht unter dem betreffenden Schlagwort zu finden, sondern unter den Stichworten, die den Inhalt des Schriftwechsels skizzieren. Es empfiehlt sich deshalb, zuerst lokale Bestände zu sichten und die für die Aufgabenstellung wesentlichen Themen zu extrahieren, bevor eine Vertiefung im Staatsarchiv Würzburg möglich ist.

Neben diesen technischen Problemen liegt die besondere Schwierigkeit einer vollständigen Sichtung dieses Bestandes in den unübersichtlichen und verwirrenden Strukturen der Deutschen Studentenschaft, deren Aufbau im wesentlichen auch auf die Reichsstudentenführung übertragen wurde: Jedes einzelne Hauptamt konnte eigenständige Kontakte zu allen Stellen an allen Universitäten und zu allen anderen Ämtern von DSt und Reichsstudentenführung unterhalten, so daß es nur in wenigen Fällen allgemeine Akten zu den einzelnen Hochschulen oder Sachverhalten gibt.

Der in studentischen Gremien stets vorhandene schnelle Personalwechsel erschwert die Nachforschungen zusätzlich. Zudem waren sich Stellen der Universität oft nicht sicher, wer zu welchem Zweck mit welchem Titel anzusprechen war. Verwechslungen und Fehlleitungen von Schriftverkehr waren häufig die Folge.

Im Bundesarchiv Koblenz⁸ können die Bestände der DSt⁹ und des Reichsstudentenwerks¹⁰ eingesehen werden.

Bei den Akten der DSt handelt es sich zum einen um den Schriftwechsel zwischen der DSt-Führung und der regionalen Ebene. Hierbei sind die Inhalte des Bestandes denen in Würzburg sehr ähnlich. Zum anderen befindet sich die Zeitungsausschnittsammlung der DSt im Bundesarchiv Koblenz. Sie ist von besonderem Reiz für den Historiker, da sich durch ihre Auswertung auf einfache Weise feststellen läßt, welche überregionale Tragweite das Tun und Unterlassen einzelner Studentenschaften hatte. Durch die Nutzung dieses Bestandes erschließen sich Zeitungsartikel, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit für immer verschollen geblieben wären.

Im Berliner Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz¹¹ besteht die Möglichkeit, die Bestände des preußischen Ministerien des Inneren und des preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung einzusehen, die in einigen Teilbereichen die bisher gewonnenen Ergebnisse um wertvolle Aspekte ergänzen können.

1.3. Die Rechtsstellung der Studenten

Studenten unterlagen, anders als die Mehrheit der Staatsbürger, nicht nur den allgemeinen staatlichen Gesetzen und Regelungen. Studierende und ihre Vereinigungen unterstanden zudem den Satzungen der Hochschulen sowie deren

⁸Bundesarchiv Koblenz, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz; Ansprechpartner: Frau Ganser. Im Internet: www.bundesarchiv.de.

⁹Beim o. g. Bestand handelt es sich um den Bestand R 129.

¹⁰Der Bestand R 149 unterliegt einer Nutzungsbeschränkung; Ansprechpartner: Deutsches Studentenwerk, z. H. Frau Blum, Weberstraße 55, 53113 Bonn.

¹¹Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Archivstr. 12/14, 14195 Berlin-Dahlem.

Studien- und Disziplinarordnungen. In diese rechtlichen Beziehungen mußten nach 1918 die Deutsche Studentenschaft und ihre örtlichen Studentenschaften eingebunden werden.

In rechtlicher Beziehung hatten die deutschen Studenten eine besondere Stellung: Ihre Rechte und Pflichten als Staatsbürger unterschieden sich von denen anderer Deutscher nicht, doch daneben unterlagen die Studierenden den Satzungen der Hochschulen, die die Regeln des Studiums und des Lebens an der Hochschule festlegten. Seit etwa Mitte des 19. Jahrhunderts bestanden die meisten Universitätsatzungen weitestgehend unverändert bis zum Ende des Kaiserreichs und bildeten die Grundlage für das Verhältnis von Studierenden zu Hochschule und Lehrkörper.¹² Erst in der Weimarer Republik kamen immer wieder Diskussionen über eine Reform der Hochschulen auf und im Dritten Reich wurden die Satzungen der Hochschulen nach weltanschaulichen Kriterien umgestaltet.¹³ Bis 1933 konnte die Hochschulleitung die Studenten bei sie betreffenden Fragen konsultieren, eine Pflicht zur Anhörung der Studentenschaft bestand nicht. Trotz der Neuregelung im Dritten Reich blieben die Studierenden weitestgehend von der Verwaltung der Hochschule, ausgeschlossen und konnten sich gegen die Regelungen der Hochschulsatzungen nicht zur Wehr setzen.

Neben den Hochschulsatzungen unterlagen die Studierenden wie alle Angehörigen der Hochschule der universitären Disziplinargerichtsbarkeit.¹⁴ Im Rahmen dieses ständischen Disziplinarrechts wurden Studenten nicht nur von einem staatlichen Richter gerichtet, sondern mußten sich auch vor dem Universitätsrichter verantworten. Grundlage für diese Regelung bildete in Preußen das „Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Studirenden und die Disciplin auf den Landesuniversitäten vom 29. Mai 1879“.¹⁵ Andere deutsche Länder orientierten sich an diesem Gesetz. Als strafbare Handlungen galten Verstöße gegen die Universitätsvorschriften, Delikte gegen Sitte und Ordnung des akademischen Lebens, ehrverletzende Handlungen und Handlungen, die mit dem Zweck des Aufenthalts an der Hochschule im Widerspruch standen.¹⁶ Der Umfang der Bestrafung¹⁷ dieser Taten reichte vom Verweis über Geldstrafen und Karzerhaft bis zum Ausschluß vom Hochschulstudium.¹⁸ Diese Regelung blieb zum Ende der Weimarer Republik weitestgehend unverändert erhalten. Lediglich die Karzerhaft wurde nach 1914 nur noch an wenigen Hochschulorten praktiziert.¹⁹

¹²Vgl. beispielhaft für eine preußische Universität: Werner Richter, Hans Peters (Bearb.), Die Statuten der preußischen Universitäten und Technischen Hochschulen, Teil 5: Satzung der Universität Marburg, Berlin 1930.

¹³Vgl. ausführlich: Edward Yarnell Hartshorne, The German Universities and National Socialism, London 1937.

¹⁴Vgl. O. V., Statuten der königlichen Universität Marburg, ohne Ort und Jahr [1886]: § 3 Personal der Universität.

¹⁵Vgl. Kalischer, Universität (wie Anm. 6), S. 84 f.

¹⁶Vgl. Holtz, Studentenrecht (wie Anm. 3), S. 26, und Werner Thieme, Deutsches Hochschulrecht. Das Recht der wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin, mit einem Überblick über das Hochschulrecht in Österreich, der Schweiz und den Niederlanden samt einem Anhang hochschulrechtlicher Rechtsquellen, 1. Aufl. Berlin 1956, S. 330 f.

¹⁷Zum Ablauf des Verfahrens und zur Zuständigkeit bei der Verhängung von Strafen vgl. Holtz, Studentenrecht (wie Anm. 3), S. 28 f., und Maack, Grundlagen (wie Anm. 6), S. 73.

¹⁸Vgl. Holtz, Studentenrecht (wie Anm. 3), S. 27.

¹⁹Vgl. ebd.: Lediglich in Halle und Marburg wurde die Strafe der Karzerhaft bis nach 1930 verhängt.

Im Dritten Reich erfolgte eine Vereinheitlichung der Strafenordnungen auf dem Gebiet des Deutschen Reichs. Es wurden politisch motivierte Vergehen nationalsozialistischer Studenten aus der Zeit vor 1933 aus den Akten der Betreffenden gestrichen und die Regelung der Disziplinarangelegenheiten einem Gremium übertragen, dem auch Studierende angehörten.²⁰

Aufgrund des oben skizzierten rechtlichen Umfelds ist es nicht verwunderlich, daß die Studierenden immer wieder nach Mitspracherechten in allen Bereichen der universitären Rechtsprechung verlangten. Besonders die Vertretung der ureigensten studentischen Belange und die Mitsprache bei den die Studierenden betreffenden Verwaltungsentscheidungen wurden immer wieder gefordert.

1.4. Vorläufer der studentischen Selbstverwaltung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts

Von einer studentischen Selbstverwaltung, verstanden als die Verwaltung von Angelegenheiten, deren Behandlung im vorrangigen Interesse aller Studierenden liegt, ohne Einzelinteressen zu berücksichtigen,²¹ zu reden, ist erst ab dem Ende des Ersten Weltkriegs möglich. Bis dahin gab es zwar immer wieder mehr oder minder zielgerichtete Versuche der Studenten, ihre Mitspracherechte an den einzelnen Hochschulen auszuweiten, doch handelte es sich entweder um untaugliche Versuche oder um Vorstöße, die als ein Nebeneffekt anderer Forderungen interpretiert werden müssen.

Ob eine Entwicklung innerhalb einer einzelnen Studentenschaft als ein Ansatz der studentischen Selbstverwaltung zu werten ist oder nicht, ist umstritten. Von keinem in der Literatur genannten Ansatz kann eine direkte Linie zur Entstehung der modernen studentischen Selbstverwaltung in der Endphase des Ersten Weltkriegs gezogen werden. Dies zeigt sich deutlich in der Literatur: Die Autoren, die sich bisher mit dem Thema studentische Selbstverwaltung beschäftigt haben, sind sich in der Behandlung der Vorläufer der modernen Selbstverwaltung nach 1918 nicht einig.²²

Um einen Überblick über mögliche Wurzeln der studentischen Selbstverwaltung zu bieten, seien hier alle in der Literatur genannten Einflußfaktoren kurz skizziert.

Als erster Einflußfaktor werden die mittelalterlichen Nationen genannt. An den Hochschulen in Paris und Bologna bestanden, neben den Einrichtungen der Hochschule selbst, die Nationen als landsmannschaftliche Schutzgilden auf genossenschaftlicher Basis.²³ Wählten anfangs noch alle Gruppen gemeinsam die

²⁰Vgl. Staatsarchiv Marburg (StAM), Best. 305a acc. 1975/79 und 1976/19, Nr. 965, Blatt 3, Abschrift des Schreiben des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an Kurator vom 19. April 1933. Vgl. exemplarisch auch StAM, Best. 305a, acc. 1975/79 und 1976/19, Disziplinarakte Nr. 1087, Blatt 5, Aufhebung von Disziplinarstrafen des Studenten Klingelhöfer.

²¹Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 8–11.

²²Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), nennt eine Vielzahl von möglichen Quellen der studentischen Selbstverwaltung. Andere Autoren, z. B. Bartsch, Studentenschaften (wie Anm. 6), S. 12–14, erkennen erste Ansätze erst im 19. Jahrhundert.

²³Vgl. exemplarisch Bartsch, Studentenschaften (wie Anm. 6), S. 10 f., Clobes, Entwicklung (wie Anm. 3), S. 10–13, und Derichsweiler, Entwicklung (wie Anm. 4), S. 20–22.

Gremien der Universität, verloren die Scholaren, also die Studierenden, im Laufe der Jahre ihr Mitspracherecht bei der Verwaltung der Hochschule. An dieser alten, bis in das Mittelalter reichenden Tradition der Mitsprache setzen einige Autoren der Jahre nach 1945 an, um die historischen Ursprünge zu bestimmen.²⁴

Als zweiter Einflußfaktor für die Bildung von verfaßten Studentenschaften wird immer wieder die Entstehung und Entwicklung der Burschenschaft genannt. Dieser Ansatzpunkt für den Beginn der Geschichte der studentischen Selbstverwaltung kann nur bedingt anerkannt werden, denn die Frühgeschichte der Burschenschaft war stärker durch andere Ziele geprägt als durch den vordringlichen Versuch, eine wie auch immer geartete studentische Selbstverwaltung zu etablieren.²⁵

Doch kann festgestellt werden, daß im Rahmen der Verbreitung allgemeiner Freiheitsbestrebungen in der Gesellschaft auch die Studentenschaften nach Freiheiten und zum Teil auch nach Mitsprache an der Hochschule verlangten. Zumindest die Grundidee einer studentischen Selbstverwaltung war in diesen Jahren geboren, mehr jedoch nicht. Von konkreten Vorstellungen über die Organisation und die Einbindung einer solchen Einrichtung kann nicht gesprochen werden.²⁶

Basierend auf der liberaldemokratischen Bewegung des 19. Jahrhunderts hielt auch an den Hochschulen die „Forderung nach Freiheit und Gleichheit für das gesamte Volk“²⁷ Einzug. Diese Forderung nach Freiheit und speziell Gleichheit sollte auch für die Studenten gelten, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule akademische Sonderrechte genossen. Ein Ziel des Progresses an den Hochschulen war es deshalb, diese akademisch-ständischen Sonderrechte der Studenten zu beseitigen und sie in einer sogenannten „Allgemeinheit“, einer Interessenvertretung der Studierenden gegenüber den anderen gesellschaftlichen Gruppen, zusammenzufassen.²⁸

Der Progreßbewegung an den Hochschulen fehlte es jedoch an klaren inhaltlichen Vorstellungen und organisatorischen Strukturen, so daß kein innerer Zusammenhalt entstehen konnte, der hätte mithelfen können, die Vorstellungen der Studierenden dauerhaft umzusetzen.²⁹ Seinen Höhepunkt erreichte der Progreß an den Hochschulen 1848 mit dem Eisenacher Studentenparlament, an dem Studenten fast aller Hochschulen teilnahmen.³⁰

Ab den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts gewann die freistudentische Bewegung mit ihren Vorstellungen von studentischer Mitbestimmung immer größeren Einfluß an den Hochschulen. Waren bis dahin die Korporationen einziger Ansprechpartner der Hochschulen, wenn es um die Mitsprache der Studenten bei Veranstaltungen der Hochschulen ging, wurden, als Folge der allgemeinen Kritik am Verhalten der Korporationen, neue Wege gesucht, wie sich die Studierenden an den Hochschulen einbringen konnten.³¹

²⁴Vgl. zusammenfassend Bartsch, Studentenschaften (wie Anm. 6), S. 10–12.

²⁵Vgl. Bartsch, Studentenschaften (wie Anm. 6), S. 12–16.

²⁶Vgl. ebd.

²⁷Schulze, Ssymank, Studententum (wie Anm. 2), S. 257.

²⁸Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 30.

²⁹Vgl. ebd.

³⁰Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 31.

³¹Vgl. ebd.

Ab etwa 1880 wurden deshalb an fast allen Hochschulen sogenannte gesamtstudentische Ausschüsse gegründet, die stark durch die Freistudenten geprägt waren. Aber auch reine Zusammenschlüsse oder Interessenvertretungen der Freistudenten entstanden. So wurde zum Beispiel 1896 die „Vereinigte Leipziger Finkenschaft“ gegründet und bereits 1901 entstand die „Deutsche Freistudentenschaft“ als Dachverband der freistudentischen Zusammenschlüsse an den einzelnen Hochschulen.³² In den Mittelpunkt ihrer Arbeit stellten die freistudentischen Zusammenschlüsse soziale Fragen und Probleme der Hochschulreform, die im Zeitalter der dramatischen Expansion der Hochschulen – die Studentenzahl im Deutschen Reich stieg von 1880 bis 1914 um rund 191 %³³ – immer drängender wurden.³⁴

Einen weiteren Einflußfaktor auf die Entwicklung der studentischen Selbstverwaltung bildete die Jugendbewegung, deren Ideale sich um 1900 auch unter den Studierenden immer größerer Beliebtheit erfreuten. Ob und in welchem Umfang der Wunsch nach geistiger und kultureller Erneuerung, wie er in der Meißner-Formel von 1913 zum Ausdruck kommt,³⁵ Einfluß auf die Entwicklung der studentischen Selbstverwaltung hatte bzw. hat, muß aber offen bleiben.³⁶

Eine weitere mögliche Wurzel für die Entstehung einer allgemeinen studentischen Selbstverwaltung bildet die katholisch-soziale Bewegung am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Unter der Führung von Carl Sonnenschein entstand unter den katholischen Studenten eine soziale Bewegung, die später starken Einfluß auf die Sozialarbeit der Studentenschaft nach 1918 hatte. Bereits 1908 wurde in diesem Umfeld ein Sekretariat für soziale Studentenarbeit gegründet.³⁷

An welchem Punkt der Studenten- und Hochschulgeschichte die Ursprünge der studentischen Selbstverwaltung festgemacht werden können, kann nicht abschließend und eindeutig festgelegt werden.

Um dies zu leisten, ist eine detaillierte Analyse aller Wurzeln notwendig, die herausarbeitet, in wie weit der Topos studentische Selbstverwaltung ein Hauptanliegen der jeweiligen Phase oder Entwicklungsrichtung des Studentenlebens war. Sicherlich kann aber festgestellt werden, daß die Stichworte Gemeinschaft, eigenverantwortliches Handeln und Mitsprache bei den Belangen der Studenten zum Wohle der Hochschule im Laufe der Geschichte immer wieder für die Studierenden insgesamt von Bedeutung waren.

³²Vgl. Schulze, Ssymank, Studententum (wie Anm. 2), S. 374–376.

³³Vgl. Hartmut Titze (Hg.), Datenhandbuch zur deutschen Bildungsgeschichte, Band 1: Hochschulen, Teil 2: Wachstum und Differenzierung der deutschen Universitäten 1830–1945, Göttingen 1995, S. 28 f.

³⁴Vgl. Schulze, Ssymank, Studententum (wie Anm. 2), S. 365.

³⁵Zur Bedeutung und Entstehung der Jugendbewegung für die Studentenschaft: Bleuel, Klinnert, Studenten (wie Anm. 1), S. 42–46, und Michael H. Kater, Studentenschaft und Rechtsradikalismus in Deutschland 1918–1933. Eine sozialgeschichtliche Studie zur Bildungskrise in der Weimarer Republik, Hamburg 1975 (= Historische Perspektiven, Bd. 1), S. 92 f.

³⁶Vgl. Bleuel, Klinnert, Studenten (wie Anm. 1), S. 42–44.

³⁷Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 53–58.

2. Die Institutionalisierung der studentischer Selbstverwaltung im frühen 20. Jahrhundert

2.1. Erste Bemühungen zum Aufbau einer studentischen Selbstverwaltung während des Ersten Weltkriegs

Schon im Kaiserreich hatten Interessenvertretungen eine nicht zu unterschätzende Macht. Waren es im Kaiserreich aber die Organisationen der Industrie und des Handels, traten um 1918 die Gewerkschaften sowie berufsständische Vereinigungen und Verbände in den Vordergrund der öffentlichen Debatte.³⁸

So war es nicht verwunderlich, daß auch die Studierenden in Anlehnung an Artikel 165 der Weimarer Reichsverfassung nach einer Art von Interessenvertretung an den Hochschulen verlangten und diese auch gleich organisatorisch an den Hochschulen zu verankern suchten. Bei dieser Forderung lehnte man sich an der Idee der „Arbeiterräte der Universität“³⁹ an und bezog sich immer wieder auf das Fronterlebnis als dem Ereignis, das gezeigt habe, daß nur Gemeinschaften stark sein und etwas erreichen könnten.⁴⁰

Ein erster Schritt zu einer Interessenvertretung der Studenten, der bereits weit vor Kriegsausbruch vollzogen wurden, war die Schaffung eines institutionalisierten Gemeinschaftsbewußtseins in Form von Allgemeinen Studentenausschüssen. Dies wurde in der breiten Öffentlichkeit akzeptiert und durch die Politik wohlwollend gefördert. So ist es auch nicht verwunderlich, daß der preußische Kultusminister Carl Heinrich Becker⁴¹ schon kurz nach Kriegsende, ohne an der Grundforderung nach studentischer Mitverantwortung an der Hochschule zu rütteln, feststellte: „Der Weg zur Mitarbeit an der Universität geht nur über das Gemeinschaftsbewußtsein“.⁴²

Gleichzeitig war Becker aber auch die Notwendigkeit bewußt, daß in der jungen Generation durch intensive Erziehungsarbeit das Verständnis für die neue Staatsform, d. h. für die Demokratie, geweckt werden müsse. Die Forderung nach politischer Bildung gerade der geistigen Elite des Landes kam in den politischen Debatten der Zeit immer wieder und sehr lautstark auf.⁴³

³⁸Vgl. Köttgen, Studentenrecht (wie Anm. 3), S. 154 f. Er spricht vom „Genossenschaftsgeist der Armee“ und vom Studenten als „mitverantwortliche[m] Genossen“ an der Universität. Ähnlich Seidel, Organisation (wie Anm. 3), S. 5, 46, Derichsweiler, Entwicklung (wie Anm. 4), S. 63, Bartsch, Studentenschaften (wie Anm. 6), S. 15 f., und Holtz, Studentenrecht (wie Anm. 3), S. 42 f., der explizit auf Art. 165 WRV verweist.

³⁹Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 56.

⁴⁰Vgl. Theodor Eschenburg, Aus dem Universitätsleben vor 1933, in: Andreas Flitner (Hg.), Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus. Eine Vortragsreihe an der Universität Tübingen, Tübingen 1965, S. 24–46, hier S. 31, und Anselm Faust, Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund. Studenten und Nationalsozialismus in der Weimarer Republik, Bd. 1, Düsseldorf 1973, S. 19.

⁴¹Zur Person Beckers vgl. Erich Wende, C. H. Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik, Stuttgart 1959, und kritisch Werner Richter, Rezension zu: Erich Wende, C. H. Becker. Mensch und Politiker. Ein biographischer Beitrag zur Kulturgeschichte der Weimarer Republik, Stuttgart 1959, in: Neue Sammlung, 1 (1961), S. 177–194.

⁴²Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 63.

⁴³Vgl. Holger Zinn, Zwischen Republik und Diktatur. Die Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg in den Jahren von 1925 bis 1945, Köln 2002 (= Abhandlungen zum Studenten- und Hochschulwesen, Bd. 11), S. 65–69.

So durfte die Mehrheit der Studenten durch die Herabsetzung des Wahlalters⁴⁴ bereits mit Studienbeginn am demokratischen Entscheidungsprozeß teilnehmen, ohne jedoch in der Schulzeit Erfahrungen im Umgang mit demokratischen Institutionen machen zu können. Dieses Manko sollten, so Becker, die Gremien der studentischen Selbstverwaltung beseitigen helfen, da sie ein Übungsfeld für politische Betätigung im Sinne der Demokratie bieten könnten. Die Erziehung zu einem, mit den Regeln der Demokratie vertrauten Staatsbürger mußte das Ziel dieser Bemühungen sein.⁴⁵

Neben dem Gedanken der politischen Bildung wurde von den politisch Verantwortlichen aber noch ein weiteres Argument angebracht, das für eine wie auch immer geartete studentische Selbstverwaltung sprach: Durch die Erlaubnis der Bildung von Studentenschaften sollte die Idee der studentischen Selbsthilfe gefördert werden. Studenten sollten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um ihre Belange – als Beispiele seien hier die Durchführung von sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen und die Einrichtung von Mensen genannt – kümmern können, um auf diese Weise verantwortungsbewußtes Handeln lernen zu können.⁴⁶

Insgesamt kann festgestellt werden, daß in der Endphase des Ersten Weltkriegs und kurz danach viele Forderungen der freien Studentenschaft des späten 19. Jahrhunderts Allgemeingut von Politikern und Studentenschaft wurden und eine rasche Erfüllung dieser Forderungen von allen Seiten angestrebt wurde.

Zur Errichtung einer Organisation, welche die oben skizzierten Aufgaben übernehmen sollte, wurden dementsprechend auch schon in den Jahren des Krieges erste Vorbereitungen getroffen. Bereits Anfang 1917 erging eine Einladung der Studentenschaft Frankfurt an alle anderen Studentenschaften des deutschen Sprachraums zu einem sogenannten Studententag. Dieser fand auch im Februar 1917 in Frankfurt statt. Es konnten zwar keine bindenden Beschlüsse gefaßt werden, doch wurde vereinbart, eine zweite Tagung abzuhalten, um die Beantwortung der Frage nach der Organisation einer studentischen Selbstverwaltung voranzutreiben.

Im Januar 1918 fand diese zweite Tagung, an der über dreißig Studentenschaften verschiedener Hochschulen teilnahmen, in Jena statt. Doch auch in Jena konnte man sich nur über eine grobe Richtung, die aber sowohl von den Studenten als auch von den staatlichen Stellen getragen wurde, einigen: Die Einzelstudentenschaften an den Hochschulen müßten auf jeden Fall, so die einhellige Meinung, auf öffentlich-rechtlicher Basis gebildet werden. Ein Verband der Studentenschaft sollte nur auf privatrechtlicher Basis entstehen können.⁴⁷

2.2. Die Nachkriegszeit bis zur Gründung der Deutschen Studentenschaft

Die Gründung einer Dachorganisation der deutschen Studentenschaften erfolgte am ersten Studententag vom 17. bis 19. Juli 1919 in Würzburg. Dorthin waren auf Einladung der Göttinger Studentenschaft Vertreter der Studentenschaften von fast

⁴⁴Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1919, Teil I, S. 1383: Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Art. 22.

⁴⁵Vgl. Zinn, Republik (wie Anm. 43), S. 92–101.

⁴⁶Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 78.

⁴⁷Vgl. ebd., S. 52.

allen Hochschulen des Deutschen Reichs, Österreichs und des Sudetenlandes, also aus fast dem gesamten deutschen Kultur- und Sprachraum, gekommen.⁴⁸

Umrahmt von Konflikten, die seit jeher zwischen den Frei- und Korporationsstudenten sowie innerhalb der Gruppe der Korporierten zwischen den katholischen und den restlichen Verbindungen schwelten, konnten Verhandlungen über den Aufbau und die Organisation der zu gründenden Dachorganisation geführt werden. Hierzu lagen drei Satzungsentwürfe vor, je einer der Marburger, der Berliner und der Erlanger Studentenschaft.⁴⁹

Zwar unterschieden sich die Satzungen in einzelnen Punkten, gemeinsam aber waren allen Entwürfen grundlegende Überlegungen: So sollte die zu gründende Deutsche Studentenschaft⁵⁰ zur Erörterung von Bildungs- und wirtschaftlichen Fragen beitragen, die Vertretung der deutschen Studentenschaft nach innen und außen übernehmen und zu Verhandlungen mit anderen Körperschaften und Behörden im Interesse der Studierenden berechtigt sein. Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Parteipolitik wurden nicht zum Gegenstand der Arbeit der Deutschen Studentenschaft erhoben, ja sogar explizit ausgeschlossen.⁵¹

Von Anfang an hatte die neue Organisation aber mit internen Problemen, die später weit über die Deutsche Studentenschaft hinaus Bedeutung gewinnen sollten, zu kämpfen: Ein erstes Problem stellte die Frage nach dem in den Einzelstudentenschaften anzuwendenden Wahlsystem dar. Kern der Debatte war die Frage, auf welche Weise die Vertreter der lokalen Studentenschaften in der DSt zu ermitteln seien. Hier konnte man sich aber rasch darauf einigen, daß die örtlichen Vertreter von den Studierenden in allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu bestimmen waren.

Schwerwiegender war das Problem der Mitgliedschaft, das in der Frage gipfelte, wer Mitglied in der Deutschen Studentenschaft sein durfte. Nach der am ersten Studententag verabschiedeten Satzung der DSt setzte sich der Mitgliederkreis wie folgt zusammen: „§ 1: Die Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache der Hochschulen des deutschen Sprachgebietes bilden die deutsche [sic!] Studentenschaft.“⁵²

Dieser erste Passus der Satzung wurde von den verschiedenen Gruppen bzw. Einzelstudentenschaften recht unterschiedlich interpretiert: Eine Gruppe legte ihn nach dem staatsbürgerlichen Prinzip aus: Unbeschadet von Religion und Rasse war jeder studierende deutsche Staatsbürger als Mitglied der Deutschen Studentenschaft zu akzeptieren. Sowohl auslandsdeutsche als auch reichsdeutsche Studentenschaften konnten sich ihre Mitglieder nach eigenen Kriterien auswählen, wobei Religion und Rasse keine Entscheidungskriterien sein sollten. Ziel dieser Vorgehensweise sollte die Sicherstellung der Existenz einer Studentenorganisation sein, die sicher im Deutschtum verwurzelt war.

⁴⁸Vgl. Baak, Grundlagen (wie Anm. 3), S. 66 f.

⁴⁹Vgl. Bartsch, Studentenschaften (wie Anm. 6), S. 16 f.

⁵⁰Der Name für die zu gründende Organisation scheint nie zur Diskussion gestanden zu haben.

⁵¹Vgl. Seidel, Organisation (wie Anm. 3), S. 22–24.

⁵²Preußische Verordnung vom 20. September 1920, § 1, abgedruckt in: Volkmann, Studentenschaften (wie Anm. 3), S. 187.

Die zweite Gruppe, hierbei handelte es sich hauptsächlich um die auslandsdeutschen und die süddeutschen Studentenschaften,⁵³ legte den Passus in § 1 der DSt-Satzung völkisch aus und forderte letztlich eine Auswahl der Mitglieder nach rassistisch-arischen Gesichtspunkten.

Schon am ersten Studententag stand also eine einzige Frage, die um die Auswahl der Mitglieder, im Mittelpunkt der Debatte, die die gesamte Geschichte der Deutschen Studentenschaft als Organisation und ihr Verhältnis zu den Machthabern, speziell in Preußen, prägen sollte. Zwar verlief die Debatte noch moderat, aber bereits am 1. Studententag 1919 wurden die Standpunkte klar abgesteckt, so daß nur noch geringe Verhandlungsspielräume blieben.⁵⁴

3. Die Deutsche Studentenschaft bis 1927

3.1. Erste interne Diskussionen und Konflikte

Schon am zweiten Studententag im Juli 1920 in Göttingen wurde die Diskussion über die Mitgliedschaft in der Deutschen Studentenschaft verschärft.⁵⁵ Neben der Debatte um Fragen der Hochschulreform, die ohne wesentliche Ergebnisse blieb, und die Diskussion über einen Ehrenkodex für die Deutsche Studentenschaft, der in der Schaffung einer Ehrenordnung gipfelte, blieb die Frage der Mitgliedschaft ein wesentlicher Streitpunkt in der DSt. Die Oberhand in der Debatte am zweiten Studententag gewannen die Vertreter des völkischen Lagers, die bei der Auswahl der Mitglieder rassistische Kriterien anlegen wollten.⁵⁶

3.2. Die Außenwirkung der studentischen Arbeit

Welche Bedeutung die politisch Verantwortlichen in Berlin der Deutschen Studentenschaft zumaßen, zeigt sich im Vorfeld des zweiten Studententages, als die preußische Regierung studentische Vertreter zur Mitarbeit an der zu schaffenden preußischen Ministerialverordnung zum Studentenrecht aufforderte.

Am 18. September 1920 wurde in Preußen erstmals auf deutschem Boden ein Studentenrecht, das die studentische Selbstverwaltung regeln sollte, verabschiedet. Mit dieser Verordnung zog der Begriff Studentenrecht zum ersten Mal in das geschriebene Recht und in den Sprachgebrauch an den Hochschulen ein.⁵⁷

⁵³Im Laufe der Debatte ist aber immer wieder festzustellen, daß sich einzelne Studentenschaften an einem Studententag der einen, an einem anderen Studententag der anderen Gruppe zugehörig fühlten und im Sinne der jeweiligen Gruppe abstimmten. Um diese Debatte, die sich über viele Jahre erstreckte, nachzuvollziehen, ist eine Detailanalyse des Verhaltens jeder einzelnen Studentenschaft zwingend notwendig.

⁵⁴Vgl. Seidel, Organisation (wie Anm. 3), S. 6–9.

⁵⁵Zur Gründungsgeschichte des Deutschen Hochschulrings vgl. Walther Schulz, Der Deutsche Hochschulring. Was wir wollen. Reden und Flugblätter aus der Entstehungsgeschichte der Hochschulringbewegung, Hamburg 1920. Ders., Der Deutsche Hochschulring. Grundlagen, Geschichte und Ziele, Halle a. d. Saale 1921 (= Hochschul-Hefte 1/2. Serie C, Studentenwesen).

⁵⁶Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 67 f.

⁵⁷Vgl. Seidel, Organisation (wie Anm. 3), S. 46–49.

Kern der preußischen Verordnung von 1920 war die Definition der Aufgaben der einzelnen Studentenschaften, für die diese Verordnung galt.⁵⁸ Als wesentliche Aufgaben wurden die Mitwirkung bzw. der Aufbau einer funktionsfähigen studentischen Selbstverwaltung, die Einrichtung und Durchführung von sozialen Fürsorgemaßnahmen sowie die Realisierung von Maßnahmen zur politischen Erziehung und Bildung der Studenten festgelegt.⁵⁹

In Bezug auf die Mitgliedschaft wurde eindeutig das Staatsbürgerprinzip verankert, die Beziehungen zu den auslandsdeutschen und ausländischen Studentenschaften wurden nicht reglementiert.⁶⁰

Von besonderer Bedeutung war die preußische Studentenrechtsverordnung von 1920 in zweierlei Hinsicht. Zum einen nahm das größte deutsche Land eine Vorreiterrolle bei der Kodifizierung des Studentenrechts ein. Fast alle anderen Länder folgten dem preußischen Vorbild und erließen eigene Studentenrechtsverordnungen, die teilweise wörtlich mit der preußischen Verordnung übereinstimmten. Zum anderen legte Preußen unmißverständlich das Staatsbürgerprinzip als das einzig anzuwendende Prinzip bei der Auswahl von Mitgliedern der Einzelstudentenschaften fest: „Die vollmatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit einer Universität oder einer Technischen Hochschule bilden die ‚Studentenschaft‘.“⁶¹ Eine Dachorganisation der Einzelstudentenschaften unter Einbeziehung der preußischen Studentenschaften konnte somit nur nach dem Staatsbürgerprinzip aufgebaut sein.

3.3. Die Mitgliederfrage im Mittelpunkt der Diskussion

Nachdem im September 1920 Preußen eindeutig Stellung zur Mitgliederfrage in der DSt genommen hatte, verschärfte sich die Diskussion innerhalb des Verbands am dritten Studententag in Erlangen: Lediglich die Mitgliederfrage nahm bei den Diskussionen breiten Raum ein, andere Themen wurden nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang debattiert.⁶²

Um ein endgültiges Ergebnis in der Mitgliederfrage zu erreichen, stellte der DSt-Vorstand am Ende hitziger Debatten den Antrag, man möge das Staatsbürgerprinzip als Prinzip der Mitgliederauswahl der reichsdeutschen Studentenschaften annehmen, aber Rücksichten auf die auslandsdeutschen Studentenschaften, also die Vertreter des rassistisch-arischen Prinzips, nehmen. Auf diese Weise wollte man grundsätzlich zwischen reichsdeutschen und auslandsdeutschen Studentenschaften und ihren unterschiedlichen Anforderungen an die Auswahl der Mitglieder unterscheiden.⁶³ Prompt kam vom Kreis VIII⁶⁴ ein Gegenantrag auf die Tagesordnung, der eine Mitgliederauswahl nach dem rassistisch-

⁵⁸Vgl. Kreppel, Studententum (wie Anm. 4), S. 8.

⁵⁹Vgl. Seidel, Organisation (wie Anm. 3), S. 22–24.

⁶⁰Vgl. Preußische Verordnung vom 20. September 1920, § 1–3, abgedruckt in: Volkmann, Studentenschaften (wie Anm. 3), S. 187.

⁶¹Preußische Verordnung vom 20. September 1920, § 1, abgedruckt in: Volkmann, Studentenschaften (wie Anm. 3), S. 187.

⁶²Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 57 f.

⁶³Vgl. ebd., S. 59 f.

⁶⁴Kreis VIII: Bayerische Hochschulen.

arischen Prinzip vorsah. Nach heftigen Debatten wurden alle Anträge aus nicht nachvollziehbaren Gründen zurückgezogen.⁶⁵

Um die Fronten zu glätten, stellte der Kreis V⁶⁶ den Antrag, den Verband in drei Teile mit eigenen Satzungen zu zerlegen: Eine Satzung für den Gesamtverband, der aus einem reichsdeutschen und einem auslandsdeutschen Teil mit jeweils einer eigenen Satzung bestehen sollte.

Die Folge des dritten Studententages war eine Zweiteilung innerhalb der Deutschen Studentenschaft: Die sudetendeutschen und österreichischen Studentenschaften legten die Formulierung „deutsche Abstammung und Muttersprache“ eindeutig nach dem Rasseprinzip aus.⁶⁷ § 1 der Satzung des reichsdeutschen Teils wurde wie folgt geändert: „Die [Reichs-, H. Z.]Deutsche Studentenschaft besteht aus den volleingeschriebenen Studierenden reichsdeutscher Staatsangehörigkeit und den nicht eingebürgerten volleingeschriebenen Studierenden deutscher Nation (Sprache, Geschichte, Kultur). Erläuterungen zur Geschichte: Keinesfalls gelten dazu die nach dem 1. August 1914 Eingewanderten.“⁶⁸

Sofort kam nach der Verabschiedung der Satzung der Einwand des Kreises VIII, er könne sich nicht an die in Erlangen verabschiedete Satzung binden. Vielmehr sei die alte in Göttingen verabschiedete Satzung wieder in Kraft zu setzen, da die Erlanger Satzung, so die Meinung der Vertreter des Kreises VIII, nicht rechtskräftig zustande gekommen sei.⁶⁹

Um ihrer Meinung Gehör zu verschaffen, stellten die Vertreter des Kreises VIII im Januar 1922 dem Vorstand der DSt ein Ultimatum: Wiedereinführung der Göttinger Satzung von 1920 und ersatzlose Streichung der Erlanger Verfassungen von 1921.⁷⁰

Zur Lösung dieses Konflikts setzte der Vorstand der DSt einen Ausschuß, bestehend aus Vertretern der Studentenschaften, die sich zum Staatsbürgerprinzip bekannten, und dem Führerring des Deutschen Hochschulrings (DHR) ein, der einen neuen Verfassungsentwurf, dem alle Gruppen innerhalb der Deutschen Studentenschaft zustimmen konnten, erarbeiten sollte. Diese sogenannte Göttinger Notverfassung unterschied sich von den bisherigen Satzungen in zwei Punkten deutlich. Erstens wurde die Frage der Mitgliedschaft der einzelnen Studentenschaften genauer als vorher definiert, indem § 1 der Satzung folgenden Inhalt erhielt: „Die ‚Deutsche Studentenschaft‘ besteht aus den Studentenschaften der Hochschulen des Deutschen Reichs und der Studentenschaft der Technischen Hochschule Danzig.“⁷¹ Weiterhin wurde die Mitgliedschaft einzelner Studenten in der Deutschen Studentenschaft und somit in den Einzelstudentenschaften einer Neuregelung unterzogen: In § 2 der Göttinger Notverfassung stand darüber folgender Passus: „1. Die Mitgliedschaft [...] besitzen die Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit. 2. Auf Antrag muß die Mitgliedschaft zuerkannt werden: a) den Studierenden, die vor

⁶⁵Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 59 f.

⁶⁶Kreis V: Westdeutsche Hochschulen mit Marburg.

⁶⁷Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 59 f.

⁶⁸Volkmann, Studentenschaften (wie Anm. 3), S. 245.

⁶⁹Welche Fehler bei der Einführung der Erlanger Verfassung begangen wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

⁷⁰Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 73 f.

⁷¹Ebd., S. 76.

dem 11. November 1918 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, b) den Studierenden deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeit, c) den auslandsdeutschen Studierenden [...] ohne Unterschied der Rasse und des Bekenntnisses, sofern sie vom Rektorat (Direktorat) als solche anerkannt sind.“⁷²

Die Einführung der Göttinger Notverfassung blieb jedoch nicht ohne Kritik: Zum einen wurde diese Verfassung nicht, wie von der Geschäftsordnung vorgesehen, mit 2/3-Mehrheit auf einen ordentlichen Studententag beschlossen, zum anderen sollte die Göttinger Notverfassung nicht vor dem 1. Januar 1925 geändert werden können. Hierzu wäre ebenfalls eine 2/3-Mehrheit notwendig gewesen. In diesem Vorgehen sahen Kritiker, die zumeist in den Reihen der Studentenschaften, die nach dem rassistisch-arischen Prinzip organisiert waren und dem DHR sehr nahe standen, zu finden waren, einen Verstoß, teilweise sogar die vollkommene Abkehr vom parlamentarisch-demokratischen System der Deutschen Studentenschaft. Der DHR hingegen stellte sich bedenkenlos hinter die von ihm miterarbeitete Notverfassung.⁷³ Von klaren Fronten innerhalb der Deutschen Studentenschaft kann also keine Rede sein.

Nur wenige Wochen später wurde ein erneuter Versuch unternommen, die Frage der Mitgliedschaft in der DSt zu klären, doch konnte der kurzfristig einberufene außerordentliche Studententag in Bad Honnef keine Klärung herbeiführen. Vielmehr sorgte seine Durchführung für eine weitere Spaltung innerhalb der Deutschen Studentenschaft: viele Reichs- und auslandsdeutsche Studentenschaften blieben der Tagung fern, so daß dieser Studententag von Zeitgenossen auch als erster Teilstudententag bezeichnet wurde.⁷⁴ Grund für das Fernbleiben der auslandsdeutschen Studentenschaften war im wesentlichen die nicht satzungsgemäße Ladung durch den Vorstand der DSt. Viele reichsdeutsche Studentenschaften blieben dem Studententag fern, da sie in seiner Durchführung einen Verstoß gegen Stück 25 der Göttinger Notverfassung sahen.

Als Ergebnisse des Teilstudententags in Bad Honnef können zwei wesentliche Resultate festgehalten werden: Zum einen zog sich der DHR enttäuscht aus der Arbeit der Deutschen Studentenschaft zurück. Zum anderen wurde wieder einmal eine neue Verfassung, die sogenannte Rheinische Verfassung, verabschiedet. Kern dieser neuen Verfassung war ein großdeutscher Verband, bestehend aus drei Einzelverbänden, der sich in seinen Verfassungen stark an die preußische Verordnung von 1920 anlehnte. Dies hieß aber gleichzeitig, daß der Teilstudententag in Bad Honnef die Zusammensetzung der auslandsdeutschen Studentenschaften nach dem rassistisch-arischen Prinzip erstmals explizit ablehnte.⁷⁵

Eine Reaktion auf den Teilstudententag in Bad Honnef folgte auf den Fuß. Im Juli 1922 erfolgte eine Tagung der Studentenschaften, die sich nicht hinter die Rheinische Verfassung der DSt stellten. Hierbei handelte es sich hauptsächlich um die auslands- und süddeutschen Studentenschaften, aber auch um solche, die in Bad Honnef anwesend waren. Ergebnis dieser Tagung war, daß ein Studententag in Marburg noch im Sommer 1922 einberufen werden sollte. Doch ein kurzfristiges

⁷²Ebd., S. 76.

⁷³Vgl. ebd., S. 76–78.

⁷⁴Vgl. ebd., S. 77.

⁷⁵Vgl. Volkmann, Studentenschaften (wie Anm. 3), S. 140 f.

Verbot der Durchführung dieser Tagung durch die preußische Regierung nötigte die Veranstalter, diesen Studententag im Juli 1922 nach Würzburg zu verlegen.⁷⁶

Die Besonderheit des Studententags in Würzburg war, daß er nicht vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft einberufen wurde, so daß auch dieser Studententag wieder als Teilstudententag bezeichnet werden muß.

Insgesamt setzten sich auf der Tagung in Würzburg die Vertreter des rassistischen Prinzips durch. Die Göttinger Notverfassung wurde von den Teilnehmern für ungültig erklärt und die Rheinische Verfassung stillschweigend ignoriert, was nach Meinung der Teilnehmer eine Rückkehr zum demokratischen Prinzip der Verfassungen von Erlangen und Göttingen bei gleichzeitigem Festhalten am rassistischen Auswahlprinzip bedeutete.⁷⁷

Ein weiteres Ergebnis der Würzburger Tagung war die Wahl eines neuen Vorstandes, ohne jedoch den alten Vorstand absetzen zu können, so daß Ende 1922 zwei Vorstände der DSt existierten.

Um eine Klärung über die internen Verhältnisse innerhalb der DSt zu erreichen, verklagte der Würzburger Vorstand den Göttinger. In Rahmen dieses Verfahrens kam das angerufene Gericht zu dem Ergebnis, daß sowohl die Göttinger Notverfassung als auch die Rheinische Verfassung für nichtig zu erklären seien. Der sich auf die Göttinger Notverfassung berufende Vorstand erklärte daraufhin seinen Rücktritt zu Beginn des Jahres 1923.⁷⁸

Doch konnte auch mit diesem Urteil die Einheit innerhalb der Deutschen Studentenschaft nicht hergestellt werden: Der Kreis IV⁷⁹ und Teile des Kreises V hielten ohne erkennbaren Grund an der Rheinischen Verfassung fest. Die Aufhebung der Trennung innerhalb der Deutschen Studentenschaft konnte also auch durch die gerichtliche Entscheidung nicht erreicht werden.

Erst durch das Einschreiten des preußischen Kultusministeriums konnte ein weiterer Schritt in Richtung einer einheitlichen Ausrichtung der DSt vollzogen werden. Im Verlauf der Stralsunder Hochschulkonferenz stellte das preußische Kultusministerium fest: „Mitglieder (der Einzelstudentenschaften) sind alle reichsdeutschen vollimmatrikulierten Studierenden ohne jeden Unterschied. Auslandsdeutsche werden ohne Bindung an Rasse und Konfession nach näheren Bestimmungen der Landesregierungen aufgenommen.“⁸⁰ Dieser Aussage schlossen sich die anderen Länder an, denn man hoffte, auf diese Weise eine rasche Klärung der Verhältnisse innerhalb der Deutschen Studentenschaft bewirken zu können. Zur Umsetzung dieser Anweisung gab das preußische Kultusministerium den Studentenschaften deshalb nur Zeit bis Anfang Oktober 1923.

Doch bereits im Februar, also zu dem Zeitpunkt, als der Göttinger Vorstand seinen Rücktritt vollzog, lenkten der Kreis IV und Teile des Kreises V ein. Sie akzeptierten wieder die alte Göttinger Verfassung von 1921 und verzichteten auf die

⁷⁶Vgl. Volkmann, Studentenschaften (wie Anm. 3), S. 148–150.

⁷⁷Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 90.

⁷⁸Vgl. Volkmann, Studentenschaften (wie Anm. 3), S. 304.

⁷⁹Kreis IV: Mitteldeutsche Hochschulen.

⁸⁰Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 92.

Anwendung der Rheinischen Verfassung, so daß nach außen die vom preußischen Staat geforderte Geschlossenheit wiederhergestellt war.⁸¹

Das Ergebnis des Streits um die Mitgliedschaft war nun recht einfach: Die reichsdeutschen Studentenschaften orientierten sich an der Göttinger Verfassung von 1921, die sich wiederum an der preußischen Verordnung ausrichtete. D. h. für die reichsdeutschen Studentenschaften galt das Staatsbürgerprinzip, wie es in Preußen vorbildhaft festgelegt worden war. Die auslandsdeutschen Studentenschaften regelten die Frage, wen sie als Mitglied aufnahmen, selbst. Sie orientierten sich am rassistischen Prinzip.

4. Nach dem Ende des Konflikts um die Mitgliedschaft

Der Streit um die Mitgliedschaftsregelung hat die Deutsche Studentenschaft über lange Jahre gelähmt. Mitte 1923, als der Streit zumindest nicht mehr an der Oberfläche ausgetragen wurde, mußte sich die DSt mit neuen, hausgemachten, aber lange Zeit ignorierten Problemen beschäftigen.

Drei Felder sind hier zu nennen, auf denen die Deutsche Studentenschaft Nachholbedarf hatte. Zum einen stagnierte die Mitgliederentwicklung, was speziell auf die auslandsdeutschen Einzelstudentenschaften zutraf, zum anderen waren die Mitglieder der DSt wenig motiviert und engagierten sich nur in geringem Umfang in den örtlichen Studentenschaften oder in den überregionalen Gremien. Letztlich hatte die Deutsche Studentenschaft über Jahre die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der von ihr eingerichteten und unterstützten Fachschaften vernachlässigt.⁸²

Doch anstatt sich diesen Aufgaben zu widmen, beschäftigte man sich mit Themen, die kurzfristig finanzielle Erfolge versprachen. Aufgrund der immer schlechter werdenden wirtschaftlichen Lage der Studierenden gründete die DSt bereits im Jahre 1921 die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft e. V. Im Laufe der Streitigkeiten um die Verfassung und die damit zusammenhängende Frage der Mitgliedschaft konnte die Wirtschaftshilfe eine immer größere Selbständigkeit erreichen. Durch den Bedeutungszuwachs während der Inflation bildete die Wirtschaftshilfe 1923 einen Machtfaktor, der nicht zu unterschätzen war. Zudem war die Wirtschaftshilfe gut mit finanziellen Mitteln ausgestattet, während die Deutsche Studentenschaft immer von finanziellen Nöten geplagt wurde.⁸³

Nachdem nun die Mitgliederfrage vorläufig geklärt war, widmeten sich die Funktionäre der DSt nun um so lieber und intensiver der Wirtschaftshilfe. Andere Themen der studentischen Selbstverwaltung, wie z. B. Fragen der Hochschulreform, blieben auf der Strecke.

⁸¹Vgl. ebd., S. 91–95.

⁸²Vgl. ebd., S. 93.

⁸³Vgl. Baak, Grundlagen (wie Anm. 3), S. 82.

5. Die freien Studentenschaften nach 1927

Bis Mai 1926 herrschte auf dem Gebiet des Studentenrechts und der studentischen Selbstverwaltung relative Ruhe. Erst als 1926 im Preußischen Landtag beantragt wurde, einerseits die Aufsicht über die finanziellen Verhältnisse der Studentenschaften zu intensivieren⁸⁴ und andererseits durch eine Anpassung der Studentenrechtsverordnung endgültig für klare Verhältnisse im Konflikt um die Mitgliedschaft in den preußischen Einzelstudentenschaften zu sorgen, kam es zum Bruch zwischen Staat und Studentenschaften.⁸⁵

5.1. Der Becker-Konflikt

In seiner Weihnachtsbotschaft des Jahres 1926 stellte der preußische Kultusminister Becker die preußischen Studentenschaften vor die Wahl, entweder nur mit reichsdeutschen Studentenschaften zu koalieren oder dafür zu sorgen, daß auch die auslandsdeutschen Studentenschaften für alle Studierenden ohne Ansehen von Rasse und Religion offen stünden. Das hätte entweder den Bruch mit den auslandsdeutschen Studentenschaften oder eine von den deutschen Studentenschaften nicht gewollte Einmischung in die Angelegenheiten der auslandsdeutschen Studentenschaften bedeutet. Bei Ablehnung beider Vorschläge würde den preußischen Studentenschaften die staatliche Anerkennung entzogen werden.⁸⁶

Vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft wurde diese Einmischung in die inneren Angelegenheiten der DSt noch am Tag der Veröffentlichung vehement abgelehnt. Um diese Aussage zu untermauern, reichte der DSt-Vorstand kurzfristig sogar ein Rechtsgutachten beim Ministerium ein.⁸⁷

Fast ein Jahr später, am 27. September 1927⁸⁸, wurde dann das neue Studentenrecht in Preußen erlassen, und bis zum 15. Dezember 1927⁸⁹ sollte eine Urabstimmung bezüglich der beiden Alternativen an allen preußischen Hochschulen stattfinden. Durch das neue Studentenrecht ergaben sich wesentliche Änderungen in der Zugehörigkeit zur Studentenschaft und eine strengere Aufsicht des Staates über

⁸⁴Vgl. Klaus Düwell, Staat und Wissenschaft in der Weimarer Epoche. Zur Kulturpolitik des Ministers C. H. Becker, in: Historische Zeitschrift, Beiheft 1, 1971, S. 31–74, hier S. 50–56, und Michael Grüttner, Studenten im Dritten Reich, Paderborn 1995, S. 26 f.

⁸⁵Vgl. Wolfgang Zorn, Die politische Entwicklung des deutschen Studententums 1918–1933, in: Kurt Stephenson, Alexander Scharff, Wolfgang Klötzer (Hg.), Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert, Bd. 5, Heidelberg 1965, S. 223–307, hier S. 285 f.

⁸⁶Vgl. Zinn, Republik (wie Anm. 43), S. 161.

⁸⁷Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 102–106.

⁸⁸Vgl. Geoffrey J. Giles, Students and National Socialism in Germany, Princeton 1985, S. 25.

⁸⁹Die einzelnen Verordnungen und Erlasse: Erlaß des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 27. Oktober 1926, Ausführung der Verordnung über die Bildung von Studentenschaften, und Erlaß des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. Dezember 1927 und Verordnung über die Bildung von Studentenschaften vom 23. September 1927, Erlaß des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Dezember 1926, Protokoll des Kulturausschusses des Preußischen Landtags vom 9. Dezember 1926.

das Vermögen der einzelnen Studentenschaften⁹⁰. Weitere Veränderungen traten im studentischen Disziplinarverwaltungs-, im Beanstandungs- und im Beschwerdeverfahren ein. Zudem konnte der Minister die Abstimmungen über die staatliche Anerkennung der Studentenschaft jederzeit wiederholen lassen.⁹¹

Hatte sich die preußische Regierung in den Jahren von 1923 bis 1926 relativ ruhig verhalten, machte sie nun Druck, einerseits auf die Studentenschaften Preußens, andererseits aber auch auf die anderen Länder, die ihre Studentenrechtsverordnungen teilweise recht großzügig handhabten.

Bei der Abstimmung am 30. November 1927, die nur bei einer Mindestwahlbeteiligung von 50 % Gültigkeit hatte, ergab sich eine deutliche Mehrheit der preußischen Studentenschaften gegen beide Lösungen.⁹² Bei einer Wahlbeteiligung von 70 bis 80 % lehnten 26 der 27 preußischen Hochschulen das neue Studentenrecht ab, so daß die staatliche Anerkennung mit Erlaß vom 6. Dezember 1927 entzogen und die Vermögen der Studentenschaften eingezogen wurden.⁹³

Die Reaktion des verantwortlichen Ministers war anders, als eigentlich zu erwarten war. Hätte man glauben müssen, daß Becker froh sein mußte, ein Problem, das sich über lange Jahre nicht beseitigen ließ, nun gelöst zu haben, war seine Reaktion eine ganz andere: Becker „bedauerte, daß der schöne Traum einer studentischen Selbstverwaltung ausgeträumt sei“.⁹⁴

5.2. Die Folgen des Konflikts

In der Folge organisierten sich die Studentenschaften an den einzelnen Hochschulen auf freiwilliger Basis⁹⁵ und ihre vom Staat gewährten Vergünstigungen entfielen vollständig. Die formalen Grundlagen auf lokaler Ebene, d. h. die Satzungen der einzelnen Studentenschaften, wurden teilweise wörtlich übernommen bzw. beibehalten. Auch wurden nur in den wenigsten Fällen Veränderungen in der Organisation der Einzelstudentenschaften durchgeführt.⁹⁶ Der Wunsch nach Mitarbeit

⁹⁰Vgl. Seidel, Organisation (wie Anm. 3), S. 44, 57, sowie Zorn, Entwicklung (wie Anm. 85), S. 291 f.

⁹¹Vgl. Seidel, Organisation (wie Anm. 3), S. 41–44, 55–57. Zu den genauen Unterschieden zwischen den Verordnungen von 1920 und 1927: Hessisches Tageblatt vom 23. Januar 1928, S. 3, Art. „Aus der Studentenschaft.“, und Blätter der Philipps-Universität, Jg. 1, Nr. 2, in dem sich die einzelnen Gruppen der Studentenschaft zum Thema äußern. Als Gesamtüberblick: Nachrichtenblatt der DSt, Jg. 6, Folge 12 v. 10. Juli 1925, darin: Vergleich der Studentenrechte in Deutschland.

⁹²Vgl. Adolf Leisen, Die Ausbreitung des völkischen Gedankens in der Studentenschaft der Weimarer Republik, Diss. phil. Heidelberg 1964, S. 146, und Michael Stephen Steinberg, Sabers and Brown Shirts. The German Students' Path to National Socialism 1918–1935, London, Chicago 1977, S. 69.

⁹³Vgl. Derichsweiler, Entwicklung (wie Anm. 4), S. 69, der auf den Umstand eingeht, daß es neun Studentenschaften gab, deren Satzung nicht vom Staat anerkannt und deren Vermögen trotzdem eingezogen wurde.

⁹⁴Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 107.

⁹⁵Es ist davon auszugehen, daß vor dem Referendum die Planung für unabhängige Studentenschaften begonnen hatte. Vgl. Derichsweiler, Entwicklung (wie Anm. 4), S. 72. Steinberg, Sabers (wie Anm. 92), S. 69, und Paul Ssymank, Organisation und Arbeitsfelder der Deutschen Studentenschaft, in: Michael Doeberl (Hg.), Das akademische Deutschland, Bd. 1, Berlin 1930, S. 363–384, hier S. 370.

⁹⁶Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 108.

an der Hochschule bestand jedoch auch weiterhin,⁹⁷ doch blieben Verhandlungen über Änderungen des Studentenrechts erfolglos.⁹⁸ Dies schlug sich rasch in einer veränderten politischen Haltung der Studentenschaft nieder.⁹⁹

Neben allen rechtlichen und politischen Problemen existierte eine zusätzliche ökonomische Herausforderung: Aufgrund der Entziehung der staatlichen Anerkennung wurde den Studentenschaften die finanzielle Grundlage entzogen. Konnten bisher Zwangsbeiträge von allen Studenten, die durch den Staat mit den Studiengebühren eingezogen wurden, zur Finanzierung der Aktivitäten genutzt werden, waren die Studentenschaften nach 1927 auf freiwillige Beiträge angewiesen. Da die Vermögen der Studentenschaften von Staat eingezogen wurden, klagten alle Studentenschaften in den ersten Semestern ihres Bestehens über eine mangelnde finanzielle Ausstattung. Erst als sich die großen Korporationsverbände und der DHR an der Finanzierung der DSt maßgeblich beteiligten, konnte die Arbeit weitergehen.¹⁰⁰

Auch im Verhältnis zu den Hochschulen änderte sich die Position der Einzelstudentenschaften und damit auch der DSt. Waren die Einzelstudentenschaften und die DSt bis 1927 vom Staat anerkannte Vertreter der Studierenden, hatten die Hochschulen seit der Aberkennung der staatlichen Anerkennung keine Notwendigkeit mehr, bei Fragen, die die Studierenden betrafen, Rücksprache mit der Studentenschaft zu suchen. Ein garantiertes Recht auf Mitarbeit in der Hochschulverwaltung gab es nicht mehr. Gleiches galt für den Kontakt zum zuständigen Ministerium, das auf offizielle Kontakte zur DSt bewußt verzichtete. In welchem Umfang einzelne Hochschulen die Zusammenarbeit zur örtlichen Studentenschaft oder zur DSt suchten, ist von Hochschulort zu Hochschulort verschieden.¹⁰¹

Welche Reichweite hatte die Deutsche Studentenschaft nach der Entziehung der staatlichen Anerkennung noch? Waren bis 1927 alle Studenten im Deutschen Reich zwangsweise Mitglieder der DSt, beruhte die Mitgliedschaft nach 1927 nur noch auf Freiwilligkeit. Viele Studenten hatten das Interesse an studentischer Politik verloren und kehrten der DSt den Rücken und die katholischen Korporationsverbände zogen sich komplett aus den Gremien der Deutschen Studentenschaft zurück.¹⁰²

Nach Schätzungen standen um 1929 nur noch rund 50 % der Studentenschaft, das sind etwa vierzig- bis fünfzigtausend Studenten, hinter der DSt. Nach internen Rechnungen der DSt ist von einer wesentlich höheren Zahl auszugehen, da allein alle Mitglieder der studentischen Verbände,¹⁰³ von denen die DSt getragen wurde, Zwangsmitglieder waren.

Doch welche Alternativen zur DSt gab es? Eine dieser Alternativen war die Gründung des Deutschen Studentenverbands (DStV), der auf der Tagung des

⁹⁷Vgl. Derichsweiler, Entwicklung (wie Anm. 4), S. 71.

⁹⁸Vgl. Anselm Faust, Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund. Studenten und Nationalsozialismus in der Weimarer Republik, Bd. 2, Düsseldorf 1973, S. 102–108.

⁹⁹Vgl. Konrad H. Jarausch, Deutsche Studenten 1800–1970, Frankfurt a. M. 1984, S. 162, der m. E. nicht zu weit geht, wenn er feststellt, daß „die preußische Regierung durch ihr politisch unkluges Verhalten die Masse der Studentenschaft zu einem offenen Bekenntnis gegen den Staat veranlaßt“ hat.

¹⁰⁰Bayerisches Staatsarchiv Würzburg, RSF I 03 p 254, Schreiben Vertreter Convent Marburg an Vorstand der A.M.St. vom 15. März 1932.

¹⁰¹Vgl. Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 110 f.

¹⁰²Vgl. Leisen, Ausbreitung (wie Anm. 92), S. 149–152, und Bleuel, Klinnert, Studenten (wie Anm. 1), S. 216.

¹⁰³Vgl. Bleuel, Klinnert, Studenten (wie Anm. 1), S. 261.

Republikanischen Studentenkartells 1927 beschlossen wurde.¹⁰⁴ Unterstützt von der Reichsregierung¹⁰⁵ bildete er „den Spitzenverband der linksgerichteten, demokratischen und eines Teils der jüdischen Studentengruppen“.¹⁰⁶ Großen Einfluß auf die Studentenschaft konnte er bis 1930 jedoch nicht gewinnen.¹⁰⁷ Um 1930 standen ihm rund ein Sechstel aller Studierenden nahe.¹⁰⁸

Katholische Studenten hingegen repräsentierte beispielsweise eine Gruppe, die sich zu keinem der beiden Studentenverbände bekennen wollte.¹⁰⁹

6. Die nationalsozialistische Machtergreifung in den Gremien der studentischen Selbstverwaltung

Als 1927 den Studentenschaften die staatliche Anerkennung in Preußen entzogen wurde, unterlagen sie keiner politischen Aufsicht mehr. Politisch radikale Gruppen, hier speziell der NS-Studentenbund (NSDStB), konnten sehr schnell immer größeren Einfluß auf die Organisation der Deutschen Studentenschaft gewinnen. Durch die national-konservative Mehrheit wurde dieser Entwicklung kein Einhalt geboten, so daß bereits 1928 von einer Tolerierung des NSDStB durch die Mehrheit der in der DSt vertretenen Gruppen gesprochen werden kann. Gleichzeitig mit den Wahlerfolgen des Studentenbunds verloren auch die bisherigen politischen Gruppen, z. B. der DHR, an Bedeutung und das politische Klima verschärfte sich rasch. Die Themen der einzelnen Studentenschaften der Deutschen Studentenschaft, in deren Ämtern für Öffentlichkeitsarbeit bald Nationalsozialisten saßen, wurden immer allgemeinerpolitisch, studentenspezifische Themen wurden kaum noch behandelt.¹¹⁰ Statt Studien- oder Hochschulreformdebatten standen nun Propaganda gegen den Versailler Vertrag oder den Young-Plan im Mittelpunkt der Agitation der Deutschen Studentenschaft.¹¹¹ Dabei verloren die Einzelstudentenschaften immer mehr an Selbständigkeit: Waren bisher die lokalen politischen Aktionen von den Einzelstudentenschaften organisiert worden, wurden ab 1928 immer häufiger von der Dachorganisation Deutsche Studentenschaft Vorgaben für verpflichtende politische Aktionen gemacht.¹¹²

Die Reaktion der Politik war bis 1930 eher zurückhaltend. Von Seiten des preußischen Kultusministers Becker wurden immer wieder Versuche unternommen, die Ideale der studentischen Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht wiederzubeleben, doch scheiterten diese Versuche an der ablehnenden Haltung des

¹⁰⁴Vgl. Ssymank, Organisation (wie Anm. 95), S. 369 f., und Bleuel, Klinnert, Studenten (wie Anm. 1), S. 240 f.

¹⁰⁵Vgl. Steinberg, Sabers (wie Anm. 92), S. 107.

¹⁰⁶Leisen, Ausbreitung (wie Anm. 92), S. 148.

¹⁰⁷Vgl. Grüttner, Studenten (wie Anm. 84), S. 39.

¹⁰⁸Vgl. Bleuel, Klinnert, Studenten (wie Anm. 1), S. 221, 241, die behaupten, in seiner Glanzzeit hätten dem DStV 30.000 Studenten nahe gestanden.

¹⁰⁹Vgl. Leisen, Ausbreitung (wie Anm. 92), S. 149 f.

¹¹⁰Vgl. Zinn, Republik (wie Anm. 43), S. 194–197.

¹¹¹Vgl. Marburger Hochschulzeitung, 2. Jg., Nr. 3, Art. „Deutscher Studententag in Breslau“.

¹¹²Vgl. Mitteilungen der Allgemeinen Marburger Studentenschaft, Nr. 2, S. 5, Art. „Aus der Deutschen Studentenschaft“.

DSt-Vorstands. Im März 1930 gab Becker sein Amt an seinen Nachfolger Adolf Grimme ab, etwa gleichzeitig wurde die Zulassung von studentischen Gruppen an den Hochschulen strikter reglementiert. Die Hochschulen durften ab März 1930 eigenständig über die Zulassung von studentischen Gruppen, speziell hochschulpolitischen Gruppen, entscheiden.¹¹³ Dies führte zu einer intensiveren Kontrolle der studentischen Gruppen durch die Leitung der einzelnen Hochschulen einerseits.

Andererseits erfuhr der NSDStB bereits 1930 eine Gleichstellung innerhalb der Gruppen, die die DSt trugen und Anfang 1931 erkannte der Waffenstudententag des Allgemeinen Deutschen Waffenrings (ADW) den NSDStB als gleichberechtigten Partner an. Am 14. Studententag in Graz konnte der NSDStB die Macht in der Deutschen Studentenschaft endgültig übernehmen.¹¹⁴

Die Folge der Machtübernahme durch den Studentenbund zum Studententag 1931 war eine massive und zwangsweise Durchdringung der DSt mit nationalsozialistischem Gedankengut, was schnell zu Konflikten mit der national-konservativen Mehrheit der Studierenden führte, besonders mit den Korporationsverbänden. An vielen Orten kam es zu Auseinandersetzungen in den örtlichen Studentenvertretungen über die Vorherrschaft in den Ausschüssen, die zum Beispiel in der Frage gipfelten, ob nationalsozialistische Korporierte im Studentenparlament den Weisungen ihrer Convente oder denen des NSDStB unterlagen.¹¹⁵ Ausgleichsversuche auf lokaler Ebene durch Funktionäre der Korporationsverbände blieben ohne Erfolg, da der Studentenbund keine Kompromisse eingehen wollte.¹¹⁶

Die Folge dieser Entwicklung war eine Gründungswelle hochschulpolitischer Gruppen im national-konservativen Bereich des politischen Spektrums, die sich vom Rechtsaußen NSDStB absetzen wollten. Zwar handelte es sich meist um regional tätige Gruppen, doch kann diese Entwicklung für das gesamte Deutsche Reich nachvollzogen werden.¹¹⁷

Aber nicht nur auf lokaler Ebene kam es immer wieder zu Konflikten zwischen dem NSDStB und der national-konservativen Mehrheit in der Studentenschaft. Auch innerhalb des Vorstandes der DSt müssen diese Konflikte aufgetreten sein, denn nur so läßt sich der Rücktritt der Vertreter der Korporationsverbände im März 1932 vom Vorstand der DSt interpretieren.¹¹⁸

Den Höhepunkt der nationalsozialistischen Machtentfaltung stellt der Studententag 1932 in Königsberg dar, an dem der NSDStB die Einführung des Führerprinzips in der DSt beantragte.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß sich die Inhalte der Arbeit der Deutschen Studentenschaft innerhalb kürzester Zeit den Zielen des NSDStB angepaßt hatten. Schon vor der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 waren die

¹¹³Vgl. StAM, Best. 305a acc. 1975/79, Nr. 149, Blatt 7, Protokoll der außerordentlichen deutschen Rektorenkonferenz vom 29. Oktober 1930.

¹¹⁴Vgl. Faust, Studentenbund, Bd. 2 (wie Anm. 98), S. 155–157.

¹¹⁵Vgl. ebd., S. 25–28.

¹¹⁶Vgl. Zinn, Republik (wie Anm. 43), S. 280–284.

¹¹⁷Vgl. exemplarisch für Marburg: Zinn, Republik (wie Anm. 43), S. 140–143.

¹¹⁸Vgl. Faust, Studentenbund, Bd. 2 (wie Anm. 98), S. 17 f.

Ziele der DSt mit denen des NSDStB identisch und die Machtübernahme auf studentischer Ebene vollzogen.

Doch gab es nicht nur Befürworter der nationalsozialistischen Agitation in der DSt. Gerade aus dem korporationsstudentischen Lager kam immer wieder Kritik am Verhalten und an den Aktionen des NSDStB. So vergrößerte sich die Distanz der katholischen Verbände zur DSt, die seit 1927 sichtbar bestand, weiter und im September 1932 entstand als korporationsstudentischer Gegenpol zur nationalsozialistisch geführten DSt die Hochschulpolitische Arbeitsgemeinschaft studentischer Verbände.¹¹⁹

Die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft wurde 1927 von der DSt getrennt und wurde völlig eigenständig. Ab 1929 wurde ihr Name in „Deutsches Studentenwerk“ geändert, so daß nicht einmal die Bezeichnung einen Zusammenhang mit der Deutschen Studentenschaft vermuten ließ.¹²⁰

7. Von der studentischen Selbstverwaltung zur Verwaltung studentischer Belange im Dritten Reich

Zwar hatte auf studentischer Ebene der Nationalsozialismus bereits 1931 die Macht übernehmen können, doch konnten sich die Nationalsozialisten in den Gremien der studentischen Selbstverwaltung nur bedingt durchsetzen. An allen Ecken gab es zumindest Widerspruch gegen das Vorgehen des NSDStB.¹²¹ Erst durch die Machtübernahme der NSDAP konnte der Studentenbund seine Macht auch in den studentischen Gremien vollständig entfalten und endgültig festigen.

7.1. Die neuen rechtlichen Grundlagen

Um die studentische Selbstverwaltung nach den Wünschen des Nationalsozialismus umzugestalten, waren einige rechtliche Änderungen notwendig: Damit der Studentenschaft wieder der Rang einer staatlich anerkannten Körperschaft zukam, erließ die Reichsregierung im April 1933 das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an wissenschaftlichen Hochschulen.¹²² Darin wurde in § 1 definiert, daß die „Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache [...] unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit“¹²³ die Studentenschaft der betreffenden Hochschule bildeten. Als Aufgabe wurde die Vertretung der „Gesamtheit der Studenten“,¹²⁴ unabhängig davon, ob sie nun Mitglied der Studentenschaft sein konnten oder nicht, festgelegt. Weiterhin

¹¹⁹Vgl. Steinberg, Sabers (wie Anm. 92), S. 117 f.

¹²⁰Vgl. Volkmann, Organisation (wie Anm. 3), S. 101 f. Siehe Anmerkung 10.

¹²¹Vgl. Holger Zinn, Die Kameradschaften der Bünde der Deutschen Landsmannschaft (DL) und des Vertreter-Convents (VC) in den Jahren zwischen 1933 und 1945, Würzburg 2001 (= Historia academica. Schriftenreihe der Studentengeschichtlichen Vereinigung des Coburger Convents, Bd. 40), S. 15 f.

¹²²Nur wenige Tage vorher verabschiedete die Regierung in Preußen eine Verordnung zur Bildung von Studentenschaften, die, ähnlich wie 1920, Vorreiterfunktion für die anderen deutschen Länder haben sollte.

¹²³RGBl. 1933, Teil I, S. 215, Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an wissenschaftlichen Hochschulen, § 1.

¹²⁴Ebd.

wurde ihr zur Aufgabe gemacht, daran „mitzuwirken, daß die Studenten ihre Pflichten gegenüber Volk, Staat und Hochschule erfüll[t]en.“¹²⁵ An anderer Stelle werden die Pflichten der Studierenden stichwortartig, aber ausführlicher formuliert: „Erfüllung der [...] gegenüber Volk, Staat und der deutschen Hochschule obliegenden Pflichten, Vertretung der Studentenschaft, Mitwirkung an der Selbstverwaltung, Erziehung zur Wehrhaftigkeit durch Wehrsport und Arbeitsdienst, Mitwirkung an der akademischen Disziplin, Mitarbeit an den sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen.“¹²⁶ Mit dieser Regelung wurde aus dem Studentenrecht eine Studentenpflicht. Weitere Regelungen überließ der Gesetzgeber den Ländern.¹²⁷

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Bildung von Studentenschaften an wissenschaftlichen Hochschulen regelte die preußische Regierung weiterführend für ihre Hochschulen die Rechtsstellung der Studentenschaften mit einem neuen Studentenrecht, welches bereits am 12. April 1933 das vom 23. September 1927 ersetzte¹²⁸.

Die veränderten Vorstellungen des Gesetzgebers wirkten sich über das neue Studentenrecht direkt auf die Satzungen der Einzelstudentenschaften aus. Mitglied konnte nach neuem Recht jeder werden, der „deutscher Abstammung und Muttersprache“¹²⁹ war. Ein einfacher Antrag auf Aufnahme mit einer eidesstattlichen Versicherung, daß Eltern und Großeltern deutscher Abstammung waren, genügte. Über die Aufnahme entschied der Führer der Einzelstudentenschaft. Berufung gegen diese Entscheidung konnte bei einem Ausschuß, der aus zwei Hochschullehrern, den zwei Ältesten der Studentenschaft und dem Rektor bestand, eingelegt werden.¹³⁰ Dennoch sollte die Organisation Deutsche Studentenschaft auch zu diesem Zeitpunkt noch „über den Parteien und Konfessionen“¹³¹ stehen.

Die Übergabe des neuen Studentenrechts erfolge an den preußischen Hochschulen bereits im Rahmen der Feierlichkeiten der Berliner Universität zum 1. Mai 1933.¹³² Der Grund für die rasche Änderung der Studentenrechts im nationalsozialistischen Staat war, daß „sich die Studentenschaft als Hauptträger der nationalsozialistischen Revolution in Deutschland erwiesen [habe]“¹³³ und darum vom Staat die bisher verwehrte Anerkennung zurückbekommen müsse. Deshalb sei das neue großdeutsch-völkisch ausgerichtete Studentenrecht auf nationalsozialistischen Grundsätzen, nämlich auf dem Führerprinzip und der Disziplin, aufgebaut. Weiterhin ersetze die ständisch ausgerichtete Bündische Kammer das demokratische Prinzip des Studentenparlaments und nationalsozialistische Schwerpunktthemen wie z. B.

¹²⁵Ebd., § 2.

¹²⁶Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 120 f.

¹²⁷Vgl. RGBl. 1933, Teil I, S. 215, Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an wissenschaftlichen Hochschulen, § 3.

¹²⁸Vgl. StAM, Best. 305a acc. 1975/79, Nr. 1370, Schreiben Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. April 1933.

¹²⁹Westdeutsche Akademische Rundschaft (WAR), Jg. 3, Nr. 6, S. 4, Art. „Das neue Studentenrecht“, § 1, und vgl. StAM, Best. 305a acc. 1975/79, Nr. 1370, Blatt 24 ff., Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg, Stück 2.

¹³⁰Vgl. ebd.

¹³¹WAR, Jg. 3, Nr. 6, S. 4, Art. „Das neue Studentenrecht“, § 2.

¹³²Vgl. Oberhessische Zeitung (OZ) v. 3. Mai 1933, S. 5, Art. „Akademischer Festakt der Universität“, und Mitteilungen des Universitätsbundes, Jg. 13, Heft 4, S. 12, Art. „Aus der Studentenschaft“.

¹³³OZ v. 13. April 1933, S. 2, Art. „Das neue Studentenrecht“.

Arbeitsdienst und Wehrsport würden verstärkt organisatorisch in die Studentenschaft eingebunden,¹³⁴ so die Erklärungen der politisch Verantwortlichen.

Eine weitere Folge der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus im Deutschen Reich war die Aufhebung von Disziplinarstrafen, die aufgrund politischer Vergehen gegen rechtsgerichtete Studierende vor 1933 ausgesprochen worden waren. Dies geschah in Preußen für alle Hochschulen mit Erlaß des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. April 1933.¹³⁵

Eine dritte Maßnahme des Nationalsozialismus, die sich auf die Hochschulen auswirkte, war die Bereinigung der Studentenschaft ähnlich wie im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums festgelegt, denn die Auswahlkriterien, die bei Beamten angelegt wurden, wurden auch auf Studenten übertragen. Dies legte § 4 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 fest.¹³⁶ In einem zweiten Schritt wurde in der Ausführungsbestimmung vom 28. Dezember 1933 der Anteil von jüdischen Studenten insgesamt exakt auf 1,5 %, der der jüdischen Erstsemester auf 5 % festgelegt.¹³⁷ Die Folge war, daß „eine bedeutende Anzahl [der Betroffenen, H. Z.] unter diesen Umständen mehr oder weniger freiwillig ihr Studium in Deutschland ab[brach]“.¹³⁸

Ein vierter Punkt, der gerade die waffenstudentischen Gruppen in der Studentenschaft von ihrer distanzierten Haltung zum NSDStB abbringen sollte, war eine Änderung im Strafgesetzbuch, welche die Abschaffung der Bestrafung von Bestimmungsmensuren zur Folge hatte. Bereits im März 1933 hatte der preußische Justizminister einen Erlaß herausgegeben, der die Bedeutung der Mensur im nationalsozialistischen Sinne klarstellte. Da die „Freude an der Mensur [...] dem Kampfgeist [entspringe], der in der akademischen Jugend nicht zu hemmen, sondern zu fördern sei“,¹³⁹ war ab diesem Zeitpunkt die Schlägermensur keine strafbare Handlung mehr. Es bestand laut dieser Verordnung kein Interesse mehr, die Mensur zu unterbinden, da sie „die Erziehung der männlichen Jugend im Geiste der Wehrhaftigkeit mit allem Nachdruck fördere“.¹⁴⁰ Auf diese Weise wurde laut „Westdeutscher Akademischer Rundschau“ eine Lösung gefunden, die „dem Volksempfinden mehr entspr[ach] als der bisher erzwungenen Heimlichtuerei“.¹⁴¹ Eine

¹³⁴Vgl. ebd.

¹³⁵Vgl. StAM, Best. 305a acc. 1975/79 und 1976/19, Nr. 965, Blatt 3, Abschrift des Schreiben des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung an Kurator vom 19. April 1933. Vgl. exemplarisch auch StAM, Best. 305a, acc. 1975/79 und 1976/19, Disziplinarakte Nr. 1087, Blatt 5, Aufhebung von Disziplinarstrafen des Studenten Klingelhöfer.

¹³⁶Vgl. RGBI. 1933, Teil I, S. 225, Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 24. April 1933. Vgl. auch Faust, Studentenbund, Bd. 2 (wie Anm. 98), S. 122, Steinberg, Sabers (wie Anm. 92), S. 134, und Grüttner, Studenten (wie Anm. 84), S. 213–215.

¹³⁷Vgl. StAM, Best. 305a acc. 1975/79, Nr. 64, Blatt 98 ff., Statistik über die nichtarischen Studenten an der Philipps-Universität Marburg.

¹³⁸Albrecht Götz von Olenhausen, Die „nichtarischen“ Studenten an den deutschen Hochschulen. Zur nationalsozialistischen Rassenpolitik 1933–1945, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 14 (1966), S. 175–206, hier S. 181. Vgl. auch Reiner Timmer, Studium im „Dritten Reich“. Die nationalsozialistischen Maßnahmen an den Hochschulen nach der „Machtübernahme“, in: Einst und Jetzt. Jahrbuch des Vereins für corpsstudentische Geschichtsforschung 39 (1994), S. 31–55, hier S. 32, und Grüttner, Studenten (wie Anm. 84), S. 215.

¹³⁹WAR, Jg. 3, Nr. 6, S. 3, Art. „Aufhebung des Mensurverbotes“.

¹⁴⁰Ebd.

¹⁴¹Ebd.

alte waffenstudentische Forderung wurde von der neuen Regierung unbürokratisch erfüllt und die Machthaber konnten sich infolgedessen der Sympathie nicht nur des schlagenden Teils der Studentenschaft sicher sein.¹⁴²

7.2. Die Praxis der studentischen Selbstverwaltung im Führerstaat

Im Alltag der studentischen Selbstverwaltung änderte sich nach der Machtübernahme sehr viel. Zum einen wurde die Mehrheit der hochschulpolitischen Gruppen verboten, aufgelöst oder löste sich selbst auf. Schon zu Beginn des Sommersemesters 1933 erfuhr die Vielfalt der studentischen Gruppen eine erste Bereinigung: Im Mai 1933 löste sich die Hochschulpolitische Arbeitsgemeinschaft auf, im Juli der Deutsche Studentenverband, die hochschulpolitischen Gruppen der Weimarer Parteien und der Deutsche Hochschulring. Linke Studentenorganisationen, z. B. kommunistische und sozialistische Studentengruppen, wurden sofort verboten und ihre Mitglieder vom Studium ausgeschlossen.¹⁴³

Gleichzeitig änderte sich auch die Gesamtstruktur der Deutschen Studentenschaft. Aufgrund der Machtübernahme des Nationalsozialismus legten die jeweiligen Regierungen den auslandsdeutschen Studentenschaften den Austritt aus der DSt nahe, so daß die Deutsche Studentenschaft letztlich nur noch aus den reichsdeutschen Studentenschaften bestand.¹⁴⁴

An diesem Zustand änderte sich auch nach der Einführung einer neuen Satzung für die Deutsche Studentenschaft im Februar 1934 nichts. Mit Erlaß vom 7. Februar 1934¹⁴⁵ entstand die Reichsschaft der Studierenden an Deutschen Hoch- und Fachschulen,¹⁴⁶ die einen Zusammenschluß der DSt und der Deutschen Fachschulenschaft darstellte und deren Führung vom Reichsministerium des Innern bestellt wurde. Zudem erhielt die DSt durch Erlaß des Reichsinnenministeriums am gleichen Tag ihre neue Verfassung. Danach setzte sich die DSt aus den Einzelstudentenschaften zusammen, bei denen eine Zwangsmitgliedschaft für alle Studenten bestand.¹⁴⁷ Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben wurden SA- und Arbeitsdienst für Studenten festgelegt und die politische Bildungsarbeit dem NSDStB überlassen.¹⁴⁸ Die bisherige Gliederung der DSt blieb auch in der neuen Verfassung erhalten. An der Spitze der DSt stand der Reichsführer, der vom Reichsschaftsführer ernannt und vom Reichsinnenminister bestätigt wurde. Der Führer der Reichsschaft

¹⁴²Vgl. ebd. Vgl. aus korporationsstudentischer Sicht: Alfred Koch (Hg.), *Nibelungia 1879–1979*, Lübeck 1985, S. 32.

¹⁴³Vgl. exemplarisch StAM, Best. 305a acc. 1954/16, Nr. 12. Vermerk auf der Akte „aufgelöst am 1. 4. 1933.“, und Laubig, *Selbstverwaltung* (wie Anm. 5), S. 131.

¹⁴⁴Vgl. Laubig, *Selbstverwaltung* (wie Anm. 5), S. 125.

¹⁴⁵Vgl. Hartshorne, *Universities* (wie Anm. 13), S. 61.

¹⁴⁶Vgl. Karl Dietrich Bracher, *Die Gleichschaltung der deutschen Universität*, in: o. V., *Berliner Universitätstage 1966*, Berlin 1966, S. 126–142, hier S. 138, und Bleuel, Klinnert, *Studenten* (wie Anm. 1), S. 255.

¹⁴⁷Vgl. Otto Rögele, *Student im Dritten Reich*, in: *Aus Politik und Zeitgeschehen*, 1966, Nr. 33, S. 3–20, hier S. 6 f., und Grüttner, *Studenten* (wie Anm. 84), S. 63.

¹⁴⁸Vgl. Bleuel, Klinnert, *Studenten* (wie Anm. 1), S. 256 f.

wurde durch Arbeitskreis,¹⁴⁹ Kammer¹⁵⁰ und Verbändebeirat¹⁵¹ beraten. Im Prinzip blieb diese Verfassung bis Ende 1936 erhalten, doch mußten einige Modifikationen vorgenommen werden, da z. B. das SA-Hochschulamt bald nicht mehr existierte, die Korporationen aufgelöst wurden, d. h. die Bündische Kammer nicht mehr notwendig war, und sich die Aufgabenverteilung zwischen NSDStB und DSt veränderte.¹⁵²

Insgesamt stellte die neue Verfassung der DSt jedoch ein Zeichen dafür dar, daß die Kampfzeit zu Ende war und studentischer Eifer nun endlich in ruhigere Bahnen gelenkt werden sollte.¹⁵³ Doch stellte auch dieses Werk, so die Vorstellung des Reichsinnenministeriums eine vorläufige Verfassung dar, da „nach vollzogenem Aufbau“¹⁵⁴ eine neue erlassen werden sollte.

Bis Ende 1936 verliert die Deutsche Studentenschaft als Organ der studentischen Selbstverwaltung vollkommen ihre Bedeutung und wird zur rein politischen Institution des nationalsozialistischen Staates, obwohl immer noch ein Dualismus bestand: die Deutsche Studentenschaft als Vertretung der Gesamtheit der Studierenden auf der einen, der NSDStB als politische Organisation des Nationalsozialismus an den Hochschulen auf der anderen Seite. Aus der studentischen Selbstverwaltung wurde innerhalb von knapp drei Jahren eine Verwaltung studentischer Belange im Sinne des Nationalsozialismus.

7.3. Die Reichsstudentenführung

Im November 1936 wurden die letzten Reste studentischer Selbstverwaltung mit der Gründung der Reichsstudentenführung beseitigt. Als Gustav Adolf Scheel¹⁵⁵ am 5. November 1936 Reichsstudentenführer wurde, stand er vor drei großen Herausforderungen.¹⁵⁶ So bestand erstens der Dualismus zwischen DSt und NSDStB bis zu diesem Zeitpunkt fort. Zweitens war für die vernichteten alten Institutionen, speziell für die Korporationen, noch kein hinreichender Ersatz geschaffen worden. Durch dieses organisatorische Manko war es dem nationalsozialistischen Staat nicht möglich, das Studententum vollständig zu erfassen und für seine Zwecke zu

¹⁴⁹Vgl. Kreppel, Studententum (wie Anm. 4), S. 42, nennt als Mitglieder: den Reichsführer NSDStB, den Reichsführer der Deutschen Fachschulenschaft, den Führer des ADW, den Obmann des Verbändebeirats und die zwei Ältesten der DSt.

¹⁵⁰Vgl. ebd. Kreppel nennt als Mitglieder: die Mitglieder der Reichsleitung des NSDStB und die Kreisführer.

¹⁵¹Vgl. ebd. Kreppel nennt als Mitglieder: Vertreter der Korporationsverbände und der „nationalen politischen Verbände“.

¹⁵²Vgl. Kreppel, Studententum (wie Anm. 4), S. 42 f.

¹⁵³Vgl. Steinberg, Sabers (wie Anm. 92), S. 134.

¹⁵⁴Laubig, Selbstverwaltung (wie Anm. 5), S. 135.

¹⁵⁵Zur Person Scheels vgl. Georg Franz-Willing, „Bin ich schuldig?“ Leben und Wirken des Reichsstudentenführers und Gauleiters Dr. Gustav Adolf Scheel 1907–1979. Eine Biographie, Leoni 1987. Birgit Arnold, „Deutscher Student, es ist nicht nötig, daß du lebst, wohl aber, daß du deine Pflicht gegenüber deinem Volk erfüllst“. Gustav Adolf Scheel, Reichsstudentenführer und Gauleiter von Salzburg, in: Michael Kibener, Joachim Scholtysek (Hg.), Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg, Konstanz 1997 (= Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus), S. 567–594. Kurzbiographien bei Grüttner, Studenten (wie Anm. 84), S. 511, und bei Faust, Studentenbund, Bd. 2 (wie Anm. 99), S. 161 f.

¹⁵⁶Vgl. Steinberg, Sabers (wie Anm. 92), S. 142, Grüttner, Studenten (wie Anm. 84), S. 94–96, und Heide Manns, Frauen und Nationalsozialismus. Nationalsozialistische Studentinnen und Akademikerinnen in der Weimarer Republik und im Dritten Reich, Opladen 1997, S. 172.

instrumentalisieren. Drittens wurde durch das Verbot der Korporationen die Altakademikerschaft, speziell die Alten Herren der Verbindungen, aus dem akademischen Bereich der nationalsozialistischen Bewegung ausgegrenzt.

Scheels Idee von der Expansion des Studentenbundes in alle Bereiche des studentischen Lebens und der Hochschule beruhte auf zwei tragenden Säulen. Zum einen mußte eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Organisationsstrukturen der studentischen Organisationen erreicht werden. Hierzu gehörten neben der DSt und dem NSDStB auch das Reichsstudentenwerk und der Nationalsozialistische Deutsche Dozentenbund (NSDDB). Zum anderen sollten die Altakademiker in die Organisationen der Studentenschaft eingebunden und ihre finanziellen und ideellen Potentiale für den Nationalsozialismus nutzbar gemacht werden. Die studentische Selbstverwaltung ging also in einer allgemeinen Verwaltung der Studenten- und Akademikerangelegenheiten auf. Zudem wurde die Verwaltung der Reichsstudentenführung von Berlin nach München verlegt und ihre Gliederung an die Gaue der NSDAP angepaßt.¹⁵⁷

Trotz einiger Schwierigkeiten konnte dieses Ziel bis 1938 erreicht werden, da sich ab diesem Zeitpunkt „die Führung des deutschen Studententums an allen Hoch- und Fachschulen, die Führung der nationalsozialistischen Altakademiker, die soziale Betreuung des studentischen Nachwuchses und die Sorge für Auslese, Berufslenkung und Berufserziehung in den akademischen Berufen“¹⁵⁸ in den Händen des Reichsstudentenführers befand. Besonders eifrig wurde die personelle Verflechtung betrieben, da bereits 1938 „in nahezu sämtlichen Ämtern des NSD-Studentenbundes und der Deutschen Studentenschaft von der Reichsinstanz bis zur örtlichen Ebene Personalunion hergestellt“ war.¹⁵⁹

Zusammenfassend kann erstens festgestellt werden, daß die Deutsche Studentenschaft faktisch nicht mehr vorhanden war und sich die Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit und Politik auf den NSDStB richtete. Zweitens hatte sich das Image des Studentenbunds deutlich verändert: War nach 1936 bei den Studenten eine „offene Aggressivität gegenüber dem N.S.D.St.B.“¹⁶⁰ vorhanden, konnte diese durch die Maßnahmen Scheels bis 1939 beseitigt werden. An ihre Stelle trat jedoch eine „innerliche Entfremdung“¹⁶¹ der Studenten. Die wenigen Anliegen der Reichsstudentenführung, die durch die örtlichen Studentenführer thematisiert wurden, trafen kaum noch den Nerv der Studierenden, zumal die bisherigen Themen der Studentenschaft nicht mehr von Bedeutung waren.¹⁶² Von staatlicher Seite wurde aber anerkennend festgestellt, daß sich in den Jahren von 1936 bis 1939 durch die Maßnahmen Scheels die Zusammenarbeit von Studentenschaft und Reichsstudentenführung mit den Professoren und Rektoren wesentlich verbessert

¹⁵⁷Martin Sandberger, Der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund, in: Hans Heinrich Lammers, Hans Pfundtner (Hg.), Grundlagen, Aufbau und Wirtschaftsordnung des nationalsozialistischen Staates, Bd. 1, Gruppe 1, Beitrag 7d, Berlin 1936, S. 5.

¹⁵⁸Ebd., S. 7.

¹⁵⁹Ebd., S. 8.

¹⁶⁰Grüttner, Studenten (wie Anm. 84), S. 357.

¹⁶¹Ebd.

¹⁶²Mai 1933 Einführung der studentischen Arbeitsdienstpflcht, Juni 1935 Einführung der allgemeine Arbeitsdienstpflcht, März 1935 Einführung des allgemeinen Wehrdienstes, März und Oktober 1938 Eingliederung Österreichs und des Sudetenlandes.

habe.¹⁶³ Die Studentenschaft betreffende Themen wurden jedoch nicht mehr zur Sprache gebracht.

7.4. Die Verwaltung von studentischen Angelegenheiten im Krieg

Nach Beginn des Krieges änderten sich weder die Strukturen noch Inhalte der Arbeit der Reichsstudentenführung und der lokalen Studentenführungen. An den meisten Hochschulorten ist ein Zusammenbruch der studentischen Verwaltung zu erkennen. Zum einen meldeten sich die Funktionäre zu Kriegsbeginn freiwillig zum Kriegsdienst,¹⁶⁴ zum anderen schwand das bereits geringe Interesse der Studierenden und besonders die Kriegsversehrten und Soldaten unter den Studenten ignorierten die Anweisungen der Studentenführung. Zudem konnte die dramatisch gewachsene Zahl weiblicher Studierender nicht oder nur in sehr geringem Umfang in den nationalsozialistischen Hochschulbetrieb integriert werden.¹⁶⁵

Die Arbeit der Studentenführung konzentrierte sich im wesentlichen auf die Verbreitung von Durchhalteparolen und die Organisation von Hilfsdiensten an der Heimatfront im Dienste der allgemeinen Politik.¹⁶⁶

8. Der Themenkomplex studentische Selbstverwaltung als Herausforderung für die Forschung

Die Geschichte der studentischen Selbstverwaltung, einer Institution, die an allen Hochschulen in Deutschland auch heute noch existiert, ist weitestgehend unerforscht: Bisher wurden die umfangreichen Archivbestände nur in sehr geringem Umfang benutzt und das zahlreich vorhandene Quellenmaterial in den Bibliotheken nicht ausgewertet.

Welche Schwerpunkte die Erforschung der studentischen Selbstverwaltung haben wird, kann heute nicht mit Sicherheit gesagt werden. Natürlich bieten sich Ansätze an, die die handelnden Personen in den Mittelpunkt des Forschungsinteresses stellen. Viele führende Köpfe der Frühphase der studentischen Selbstverwaltung haben später den Weg in die Politik gefunden und mit dem ihnen eigenen Demokratieverständnis die Geschichte Deutschlands in der einen oder anderen Weise beeinflusst.

Ein weiterer Forschungsansatz könnte die Analyse der Bedeutung der studentischen Selbstverwaltung im Rahmen der Selbstverwaltung der Hochschulen in den Mittelpunkt stellen. Somit würde die Idee der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden an den Hochschulen den Kern der Untersuchung bilden.

Weiterhin könnten einzelne Themen wie etwa Umfang und Bedeutung des politischen Mandats der Studentenschaft im historischen Wandel Kern der

¹⁶³Vgl. Grüttner, Studenten (wie Anm. 84), S. 356.

¹⁶⁴Vgl. Zinn, Kameradschaften (wie Anm. 121), S. 80.

¹⁶⁵Vgl. ebd., S. 81.

¹⁶⁶Vgl. Zinn, Republik (wie Anm. 43), S. 488 f.

Untersuchung sein. Eine solche Analyse könnte sich von den Anfängen bis heute erstrecken.

Letztlich könnte der Blick auf die studentische Selbstverwaltung einer einzelnen Hochschule oder eines Kreises der DSt gerichtet sein. Die Wirkung lokaler und überregionaler Aktionen auf die Studentenschaft einer einzelnen Hochschule, auf die überregionale Institutionen der Selbstverwaltung, auf die lokale Politik und nicht zuletzt auf die Hochschule und ihre Leitung ist hierbei zu berücksichtigen. Diese Analyse scheint gerade auf der Ebene der Kreise der Deutschen Studentenschaft von großer Bedeutung, da die teilweise extreme Heterogenität in den Meinungen innerhalb einzelner Kreise zu sich immer wieder verändernden Konstellationen in der gesamten Deutschen Studentenschaft führte.